

Über Beamtenhülfskassen in der Schweiz und im Kanton St. Gallen im besondern.

St. Gallen.

Corrigenda.

Seite 317, Spalte 2, Zeile 12 von unten, lies: *dem Total*, statt „ein Total“.

Seite 319, Spalte 1, Zeilen 34, 35 und 36 von oben, lies: 3528 statt 9913; 438 statt 68. 40; 16,830 statt 14,529; 18,981 statt 14,064. 60.

Seite 327, Spalte 1, Zeile 18 von oben, lies: *durch eine Eingabe des Kassenvorstandes*, statt „durch einen Einzelnen“.

ebensoem wie derjenige der Beamten. ... zeln in unserm Volksleben gefasst hat. Was die beschränkte Kraft des einzelnen nicht zu erreichen vermag, das anzustreben und zu erlangen auf dem Wege der Vereinigung der am gleichen Ziele interessierten Einzelpersonen, dieser dem Genossenschaftswesen zugrunde liegende Leitgedanke, hat im kleinen und grossen bereits weittragende Erfolge gezeitigt. Von der kleinen, lokal begrenzten Interessengemeinschaft, z. B. einem örtlichen Konsumverein, bis hinauf zu einer, die weitesten Volkskreise umfassenden, finanziellen Organisation — z. B. der schweizerischen Volksbank oder der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft — hat sich die Idee der genossenschaftlichen Organisation in zahllosen Abstufungen und Variationen Geltung und durchschlagenden Erfolg zu verschaffen gewusst.

Ein gleiches trifft auch zu beim Gedanken der Versicherung, der vorbauenden Abwehr von wirtschaftlichen oder ökonomischen Schädigungen, welche durch Ereignisse verschiedenster Art herbeigeführt werden können. Von bescheidenen Anfängen ausgegangen, hat sich auch der Gedanke der Versicherung auf dem Wege der Spezialisierung immer weitere Kreise fürsorglicher Tätigkeit geöffnet, und umspannt nun mit einem gewaltigen Netze öffentlicher und privater Versicherungsverbände und Institutionen sozusagen die ganze wirtschaftliche Existenz des Menschen.

Schädigung der letztern durch frühzeitiges Ableben, Krankheit, Invalidität oder Unfall, Zerstörung des persönlichen Besitztums durch Elementarereignisse oder Störungen des sozialen Körpers; Feuersbrunst, Hagelschlag, Chômage, — allen diesen, in das Leben des einzelnen und des Volkes tief eingreifenden Faktoren hat sich der Gedanke der Versicherung angepasst. Was Wunder, wenn mit der fortschreitenden Speziali-

l Arbeitsteilung der Versicherungspflege auch der im Dienste der Öffentlichkeit, des Staates stehenden Beamten und Angestellten Organisation und Zusammenschluss für eine dem Verhältnissen und Bedürfnissen ihres angemessene Regelung des Versicherungster Mithilfe der öffentlichen Verwaltungen, t.

nicht, bei aller Anerkennung auch anderer der Bestrebungen, geradezu als der vornehmste und berechtigtste Programmpunkt eines Beamtenverbandes zu betrachten, durch einträchtiges, vom Geiste der Solidarität und der Opferwilligkeit getragenes Zusammengehen, unter tatkräftiger Mitwirkung des Staates ein soziales Werk ins Leben zu rufen, das in erster Linie berufen ist, zur Hebung der ganzen sozialen Existenz und Unabhängigkeit der Beamtenschaft wesentlich beizutragen?

Wenn sich sodann die Frage erhebt, für wen die vorgesehene Institution geschaffen werden soll, so hat sofort eine Unterscheidung Platz zu greifen.

Unter den Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung, worunter wir sowohl diejenigen des Staates, als der Bezirke und Gemeinden und sowohl diejenigen für die Aufgaben der Verwaltung im engeren Sinne als der Rechtspflege zu subsumieren haben, sind zum vornherein zwei Kategorien auseinander zu halten. Auf der einen Seite finden wir in stattlicher Zahl öffentliche Funktionäre, deren Amtstätigkeit weder ihre Zeit noch Arbeitskraft vollständig in Anspruch nimmt, und die daher neben ihrer Amtstätigkeit ohne Nachteil für die letztere noch in grösserm oder geringerem Umfange sich einer andern beruflichen Tätigkeit zuwenden können. Wir zählen z. B. dazu, um bei den Verhältnissen unseres Kantons zu bleiben, die Mitglieder der Bezirksgerichte und von staatlichen oder kommunalen Aufsichtskommissionen usw.

Die Grosszahl der öffentlichen Angestellten ist aber der andern Kategorie, nämlich derjenigen einzureihen, die ihre volle Zeit und Arbeitskraft den Aufgaben ihres Dienstes zuzuwenden haben. Die letztern stehen nun hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Existenzbedingungen den übrigen Gliedern des Angestelltenstandes gleich, nur mit dem Unterschiede, dass bei

den öffentlichen Funktionären der *Staat* (Kanton oder Bund) oder eine Gemeindekorporation die Stelle des Arbeitgebers einnimmt, bei den Privatangestellten dagegen eine private Einzel- oder juristische Person. Als Äquivalent für die der Öffentlichkeit geleisteten Dienste erhält der Angestellte und Arbeiter, abgestuft nach der Bedeutung seiner dienstlichen Obliegenheiten, seinen Jahresgehalt, oder in einfachern Gemeindeverhältnissen als Ersatz dafür den Bezug von Sporteln. In einer erheblichen Zahl von Fällen — bestimmte Zahlen stehen darüber allerdings nicht zur Verfügung — bildet dieser Gehalt den grössten Teil des Einkommens, wenn nicht sogar in manchen Fällen die einzige Einnahmequelle, die dem Angestellten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes für sich und seine Familie zur Verfügung steht.

Diese Gehalts- bzw. Sportelnbezüge sind nun, wie sattsam bekannt, obwohl im Verlaufe der Jahre sukzessive gesteigert, auch heute noch nicht in der Höhe bemessen, dass aus denselben, bei der fortwährenden Preissteigerung der Lebensbedürfnisse und beim Ausschluss anderer Erwerbsmöglichkeiten, neben den laufenden, notwendigen Bestreitungen sich irgendwie namhafte Ersparnisse für die Tage des Alters oder der Invalidität, oder für die Weiterexistenz der Familie nach dem Ableben des Familienhauptes und dem daherigen Versiegen der Gehaltsbezüge, erübrigen lassen.

Aus diesen Verhältnissen heraus ist mit immer deutlicherer Beweiskraft die Notwendigkeit erwachsen, auf *anderem* Wege, durch Zusammenwirken des staatlichen oder kommunalen Arbeitgebers und des Angestelltenpersonals selbst, geeignete Mittel und Wege zur Beseitigung dieser wirtschaftlichen Übelstände ausfindig zu machen. Wenn von der Berechtigung solcher staatlicher Mithilfe die Rede ist, wird ab und zu aus Nichtbeamtenkreisen der Einwand erhoben, dass auch den Angehörigen anderer Berufs- oder Erwerbsstände keine solche staatliche Mithilfe zuteil werde. Dabei wird nun aber der wesentliche Punkt übersehen, dass ein Funktionär der öffentlichen Verwaltung, sei er Beamter, Angestellter oder Arbeiter, zu Staat bzw. Gemeinde nicht im nämlichen Verhältnis steht, wie seine übrigen Mitbürger. Für ihn ist das öffentliche Gemeinwesen, dem er dient, nicht bloss wie für die übrigen Bürger der Träger der allgemeinen Wohlfahrt und der Hüter der gemeinsamen bürgerlichen Interessen, für ihn ist Staat und Gemeinde zugleich auch der *Arbeitgeber*, dem deshalb auch die dieser Stellung vom Standpunkte der Humanität und Billigkeit entsprechenden Fürsorgepflichten obliegen: die Fürsorge für eine, wenn auch bescheidene, so doch menschenwürdige Existenz des Angestellten nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des höhern Alters, daneben die Für-

sorge für die auf den Verdienst des Familienhauptes angewiesenen Hinterlassenen beim Ableben eines Angestellten.

Aus dem Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit heraus, welches die Grundlage jeder staatlichen Ordnung bilden soll, besteht schon jetzt, kraft ungeschriebenen Rechtes auch ohne Versicherung, in einem nicht genau festzustellenden Umfange eine gewisse Fürsorge für invalide und alte Bedienteste, indem letztere, soweit immer möglich, im Dienste belassen werden bis zu ihrem Tode und der verminderten Arbeitsleistung Rechnung getragen wird durch Anweisung einer andern, leichtern Arbeit, durch Beigabe von Gehülfen oder Herabsetzung des Gehaltes.

Dieser Versorgungsart kommt, wie Stadtrat Isler ¹⁾ zutreffend ausführt, unbestreitbar der Vorteil zustatten, dass einerseits teilweise Leistungsfähigkeit noch Berücksichtigung finden und die Versorgung andererseits nach den Verhältnissen des einzelnen Falles gestaltet und erleichtert werden kann. Ebenso unbestreitbar sind aber auch die Nachteile dieser Versorgungsart. Einmal üben Stellen, die nur mit reduzierter Leistungsfähigkeit verwaltet sind, einen nachteiligen und ungünstigen Einfluss auf die übrige Verwaltung, sowie auf die Regulierung der Lohnverhältnisse aus; sodann verursacht diese Versorgungsart in Staat und Gemeinden für teilweise Doppelbesetzung von Anstellungen, Beigabe von Hilfspersonal usw., nicht unerhebliche Auslagen, über die in den amtlichen Rechnungen ein richtiger Überblick nicht besteht und die in ihrer Gesamtheit zweifelsohne viel grösser sind, als es den Anschein hat; sie veranlasst ferner die öffentliche Verwaltung, ihre Angestellten, solange die Kräfte noch irgendwie ausreichen, oft bis zur völligen Erschöpfung zu verwenden und hindert sie, rechtzeitig an Stelle verminderter Arbeitskräfte für vollwertigen Ersatz zu sorgen.

Anders die Fürsorge, wo sie in der Form einer richtig organisierten und leistungsfähigen Hilfskasse auftritt. Sie ermöglicht der öffentlichen Verwaltung nicht nur, neben den Interessen der Angestellten auch diejenigen der öffentlichen Verwaltung selbst durch rechtzeitige Auffrischung und vollwertige Besetzung ihres Personals, an das dann auch die Anforderung voller Leistungsfähigkeit und Arbeitskraft gestellt werden kann, wahrzunehmen, sie benimmt zudem den dargebotenen Leistungen den odiosen und demütigenden Beigeschmack des Almosens und des „Gnadenbrotes“ und gibt ihnen dafür den Charakter eines durch Pflichterfüllung und dargebrachte eigene Opfer wohlver-

¹⁾ Vgl. Verhandlungen des schweizerischen Städtetages in Schaffhausen 1907, an welchem Stadtrat Isler in Winterthur ein Referat hielt über die Versicherung städtischer Arbeiter und Angestellter. (Separatabdruck bei Orell Füssli, Zürich.)

benen Rechtes; sie erhöht zudem durch das Bewusstsein der Fürsorge für die Familie die Arbeitsfreudigkeit und das Pflichtgefühl des Personals.

So ist denn wohl die Annahme nicht unbegründet, dass der Bestand solcher Fürsorgeeinrichtungen ebenso sehr im Interesse der Verwaltung selbst liegt, als des beteiligten Personals.

In allen diesen Erwägungen und Gesichtspunkten humanitärer und staatspolitischer Natur mag denn auch die Ursache der Erscheinung zu erblicken sein, dass eine ganze Reihe von Kantonen, darunter auch St. Gallen, zum Teil schon seit längerer Zeit, wenigstens für bestimmte Gruppen staatlicher Funktionäre, so für die Lehrer der untern und der höhern Schul- und Lehranstalten, in den Kantonen mit eigentlichen Landeskirchen für die Geistlichen der letztern, sodann für die Angehörigen des Polizeikorps und in neuerer Zeit auch für das Personal der Forstverwaltung, versicherungstechnisch aufgebaute Hilfs- oder Pensionskassen unter finanzieller Beitragsleistung der öffentlichen Verwaltung einerseits und der Interessenten anderseits ins Leben gerufen haben, dass diese Leistungen, zumal bei den Lehrerpensionskassen, nicht selten, so auch in der Stadt St. Gallen, von seiten der Gemeindeverbände, in verständnisvoller Würdigung der Wirksamkeit der betreffenden Berufsstände, noch eine wohlwollende Ergänzung und Erhöhung erfahren. Niemand, der die verantwortungsvolle und arbeitsreiche Tätigkeit der betreffenden Berufsstände im Dienste des öffentlichen Gemeinwesens und seiner Zukunft kennt, wird die volle Berechtigung dieser Leistungen in Abrede stellen, und niemand wird den Angehörigen dieser Beamtenkreise den vollen Genuss dieser wohlverdienten Hilfsinstitutionen missgönnen. Niemand wird sich aber auch, ohne hieraus den Vorwurf einer unkollegialischen Regung abzuleiten, der Vollberechtigung der Frage verschliessen können, ob denn ein ausreichender, innerer oder äusserer Grund dafür bestehe, die ständigen Funktionäre der *andern* Gebiete der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege nicht auch an diesen Wohlfahrtseinrichtungen teilnehmen zu lassen. Oder werden etwa an diese andern Funktionäre, je nach dem ihnen übertragenen Pflichtenkreis, geringere Anforderungen an Kenntnissen und Erfahrungen und an die Einsetzung ihrer vollen Arbeitskraft und Arbeitszeit für die Erfüllung ihrer stets wachsenden Aufgaben gestellt, als an die vorgenannten Beamtenkreise? Oder sind etwa die anderweitigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse in anderer Richtung günstiger gestellt, als diejenigen der mit solchen Hilfsinstitutionen ausgestatteten Beamtenkreise? Erscheint es daher aus dem Gesichtspunkte gleicher Pflichten und gleicher Rechte nicht vollauf gerechtfertigt, in dieser Fürsorge bei

den genannten Ständen nicht stehen zu bleiben, sondern auch das übrige Beamten- und Angestelltenpersonal, soweit es ständigen Charakter hat, dieser wohlthätigen Einrichtungen mittheilhaftig zu machen? Die Frage stellen, heisst sie beantworten.

In überzeugenden Worten ist die volkswirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung derartiger Hilfsinstitutionen auch in den eidgenössischen Räten, anlässlich der Beratung der Revision des eidgenössischen Besoldungsgesetzes im Jahre 1909 zur Sprache gebracht und die Schaffung einer solchen Institution als ein notwendiger, integrierender Bestandteil einer rationellen Neuregelung der ganzen Besoldungsfrage anerkannt worden. Neben dem Vertreter des Bundesrates, Herrn Comtesse, und den Referenten der beiden Kommissionen, den Herren Eugster im Nationalrat und Geel im Ständerat, waren es besonders die Herren v. Planta und Müri im Nationalrat, welche der energischen Förderung einer solchen Institution für das eidgenössische Beamtenpersonal durch den Bund ihre Unterstützung geliehen haben, unter Betonung der praktischen und idealen Vorteile und Erfolge solcher Einrichtungen.

So führte Herr von Planta unter anderm — um dieses einzige Votum zu erwähnen — folgendes aus, das mutatis mutandis in nicht geringerem Grade auch von der Stellung des kantonalen Staatswesens zu dieser Frage gilt:

„Ich muss erklären, dass nach meiner Auffassung die Einführung des Systems der Pensionierung und der Hülfeleistung im Altersfalle eine dringende Notwendigkeit ist, und dass ich mir davon die allernützlichsten Folgen verspreche.

Diese Folgen sind teils unmittelbar praktischer, teils idealer Art. Der unmittelbare *praktische* Erfolg einer solchen Anstalt wird darin bestehen, dass wir den dormalen üblichen, im Grunde ungesetzlichen Modus der Ausrichtung der Besoldung an dienstuntaugliche Beamte beseitigen können. Die Tatsache, dass dieser Modus überhaupt angewendet und anstandslos zugelassen wurde, beweist, wie unbedingt die Notwendigkeit einer solchen Hülfeleistung anerkannt wird. Der *ideale* Wert einer Alters- und Invalidenversicherung liegt in dem beruhigenden Bewusstsein, das diesen Arbeitern gegeben wird, in Zeiten der Not infolge von Dienstuntauglichkeit eine gesicherte Existenz für sich und ihre Familie zu haben. Ich bin der Überzeugung, dass der Angestellte, überhaupt der Arbeiter, welcher mit der Hoffnung rechnen kann, dass bei pünktlicher Verrichtung seiner Arbeit er und die Seinigen in Zeiten der Not und des Elendes auch noch etwas haben, von dem sie leben können, seine ganze Aufgabe höher erfasst und besser erfüllt; dieses Bewusstsein hebt das moralische und geistige Niveau der

Arbeitenden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Einführung der Pensions- und Hülfskasse bei den schweizerischen Eisenbahnen das Niveau der Arbeiter, die Arbeitslust und die Arbeitsfähigkeit erhöht hat. Wir sind daher wohl alle der Meinung, dass das System der Pensionierung etwas erstrebenswertes sei.“ (Stenogr. Bulletin, Nationalrat 1909, Seite 28.)

Es würde selbstverständlich den Rahmen unserer heutigen Erörterungen, wie auch die Urteilskompetenz des Verfassers überschreiten, wenn nun im einzelnen die Frage einer nähern Untersuchung unterstellt werden wollte, in welcher Form und Gestalt, vom rein versicherungstechnisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus, diesen berechtigten Fürsorgeansprüchen des Angestelltenpersonals am besten und zutreffendsten Rechnung getragen werden kann. Die Frage wird sowieso kaum irgendwo rein theoretisch und akademisch entschieden werden müssen, sondern überall ist die Lösung der Frage bedingt von den durch die konkreten Verhältnisse des einzelnen Staats-, bzw. Gemeindeverbandes gegebenen Faktoren, insbesondere von der *finanziellen* Leistungsfähigkeit der beiden Kontribuenten: öffentliche Verwaltung und Beamtenpersonal,

Von diesem Gesichtspunkte aus bedarf es wohl keiner einlässlicheren Rechtfertigung, wenn in den nachfolgenden Blättern der Versuch gemacht wird, einmal einen summarischen Überblick über den Entwicklungsgang und dermaligen Stand derartiger Hülfs-einrichtungen im Bund und in den verschiedenen Schweizerkantonen, und sodann speziell in dem uns zunächstliegenden Kanton St. Gallen zu bieten, um so mehr als unseres Wissens bisher eine solche Zusammenstellung nicht besteht. Es darf dabei von dem gewiss nicht unberechtigten Gedanken ausgegangen werden, dass die anderwärts erzielten Erfahrungen und Erfolge, bei aller Betonung der lokalen Eigentümlichkeiten, auch in andern Kreisen auf die Durchführung ähnlicher Bestrebungen stimulierend und fördernd einwirken dürften, und dass das, was bereits in verschiedenen Kantonen und städtischen Gemeinwesen, unter vielleicht noch schwierigeren Verhältnissen, erzielt und errungen worden ist, bei zielbewusstem, energischem und solidarischem Zusammenstehen der Beteiligten, unter wohlwollender Mitwirkung der öffentlichen Instanzen, auch anderswo kein Ding der Unmöglichkeit sein sollte.

Bei dieser Zusammenstellung nehmen wir indessen zum vornherein davon Umgang, des nähern auf diejenige Form der Beamtenfürsorge einzutreten, welche diesen Gedanken auf dem Wege der *Lebensversicherung* realisiert hat. Gewiss sind auch dieser Gestaltungsart der Fürsorge für die Hinterlassenen, zumal im Hinblick auf ihre grosse Anpassungsfähigkeit an die ein-

zelnen Verhältnisse, manche Vorteile nicht in Abrede zu stellen, namentlich für die Fälle, wo der Versicherte *frühzeitig* stirbt und alsdann der Familie ein namhaftes Kapital für ihre weitere Existenz und für die Erziehung der Kinder zur Verfügung gestellt wird. Leider sind aber nicht alle Familienväter unter dem Angestelltenpersonal, welche gewissenhaft für ihre Familien sorgen wollen, in der angenehmen Lage, sich eine hohe Lebensversicherungspolice kaufen zu können. Gerade für denjenigen, der eine zahlreiche Familie zu erhalten hat und seinen heranwachsenden Kindern die beste Ausstattung für die Zukunft, eine ausreichende Erziehung, zu geben bestrebt ist, ist die regelmässige Bezahlung der Prämie am schwierigsten, und wenn noch Krankheit oder anderweitiges Missgeschick zu den sonstigen Sorgen herzutritt, so wird durch die lange fortdauernde Verpflichtung solcher Prämienleistungen die Notlage der Familie nicht nur nicht beseitigt, sondern eher noch erhöht, Wirkungen, welche allerdings durch die da und dort, z. B. in Solothurn und früher in Glarus und Aargau, eingeführten staatlichen Beitragsleistungen an die Prämien etwas gemildert werden. Die Erfahrung zeigt denn auch, dass die Form der Lebensversicherung allerdings mancherorts einen nicht zu unterschätzenden ersten Schritt in der Beamtenfürsorge bedeutet, die Entwicklung sich aber meist in der Richtung der Gründung selbständiger Hülfs- und Pensionskassen bewegt.

In zahlreichen Abstufungen und Kombinationen verfolgen diese Kassen als ihre drei Hauptzielpunkte:

1. die Invaliditätsversicherung, als Fürsorge für den wegen geistiger oder körperlicher Gebrechlichkeit dienstuntauglich gewordenen Funktionär;
2. die Witwen- und Waisenversicherung als die Fürsorge für die Weiterexistenz der ihres Ernährers beraubten Familienglieder, der hinterlassenen Witwe und der minderjährigen, verdienstunfähigen Kinder, — ein Versicherungsziel, dem sich unter der ganzen Beamtenfürsorge berechtigtermassen auch die meiste Sympathie des Volkes zuwendet;
3. die Altersversicherung, welche nicht bei allen, aber doch bei mehreren dieser Kassen eingerichtet ist, als Fürsorge für den nach Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Dienstalters, auch ohne ausgesprochene Invalidität, vom Dienste zurücktretenden Funktionär. —

Die summarische Darstellung dieser eigentlichen Pensions- oder Hülfskassen, ihrer finanziellen und organisatorischen Grundlagen und ihrer Leistungen, wird nun den Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden, wobei zunächst die einschlägigen Einrichtungen und Bestrebungen auf dem Gebiete des

Bundes, sodann diejenigen in den verschiedenen Schweizerkantonen und einigen grössern städtischen Gemeinwesen und schliesslich speziell diejenigen des Kantons St. Gallen, unter Anreihung einiger Ausführungen über die im Wurf liegende Gründung einer kantonalen Beamtenhülfskasse, zum Worte kommen mögen.

A. Eidgenossenschaft.

Auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft befindet sich bereits ein grosser Teil des Personals der Bundesverwaltung im Besitze segensreicher und vorteilhafter Hülfsinstitutionen, nämlich das gesamte *Personal der Bundesbahnen*, auf das die zum Teil schon vor dem Übergang des Hauptbahnnetzes in die Hand des Bundes bestandenen Hülfsinstitutionen zugunsten des Personals der einzelnen, frühern Bahngesellschaften (Zentralbahn, Jura-Simplon, Nordostbahn, Vereinigte Schweizerbahnen, Gotthardbahn) auf dem Wege der Vereinigung nunmehr übergegangen sind. Die Zentralbahn z. B. besass schon seit 1857 eine Hülfskasse für ihr Personal, die im Jahre 1881 1323, im Jahre 1887 2255 Mitglieder umfasste. Ferner erzeugten sich 1881: Unterstützungsfälle 315, Unterstützungen 166,000, Beiträge je Fr. 202,000; in 1897: Unterstützungsfälle 602, Unterstützungen 436,000, Beiträge je Fr. 680,000.

Jüngern Datums war die Pensionskasse der Nordostbahn, die im Jahre 1871 gegründet wurde mit Fr. 90,000 Einnahmen und Fr. 17,000 Ausgaben, während im Jahre 1897, 26 Jahre später, die Einnahmen sich auf Fr. 980,000, die Ausgaben auf Fr. 540,000 bezifferten.

Ähnliche Hülfskassen organisierten, wie bereits bemerkt, auch die übrigen grossen Privatbahngesellschaften, darunter auch die Vereinigten Schweizerbahnen. Durch die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, speziell derjenigen über das Rechnungswesen der Bahngesellschaften, ist für die letztern die periodische, regelmässige Vorname von Einlagen in diese Hülfsinstitutionen und die Einhaltung gewisser Minimalanforderungen zur Pflicht gemacht worden. Das Rückkaufsgesetz von 1898 überbindet in Art. 46 dem Bunde bei Übernahme der Bundesbahnen die Pflicht, für die Beamten, ausgenommen die Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen, sowie für die ständigen Angestellten eine Pensions- und Hülfskasse zu errichten. Die erforderlichen Einlagen sind von den Mitgliedern und von der Bahnverwaltung zu leisten, wobei die Beiträge der letztern nicht weniger als die Hälfte der Gesamteinlagen betragen sollen, den Rest haben die Beamten und Angestellten zu bezahlen.

Anschliessend an den freihändigen, sukzessiven Rückkauf der Hauptbahnnetze fanden durch die zuständigen Organe der Bundesbahnverwaltung auch

Verhandlungen statt über die Ausgestaltung, bzw. Neuregelung der Pensionsverhältnisse, aus denen als abschliessendes Resultat die vom Bundesrat am 23. November 1906 genehmigten Statuten der Pensions- und Hülfskasse für die Beamten und ständigen Angestellten der S. B. B. hervorgegangen sind (siehe Eisenbahnaktensammlung, Bd. XXII, 348 ff.), durch deren Inkraftsetzung mit 1. Januar 1907 ein ganz erheblicher Bruchteil des eidgenössischen Beamten- und Angestelltenpersonals in den Besitz wertvollster Hülfsinstitutionen zum Schutze gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod gelangt ist. An die Seite dieser Institutionen ist seither noch eine weitere, ebenfalls mit finanzieller Mithilfe des Bundes unterhaltene, nicht weniger wertvolle Anstalt, nämlich die Kranken- und Hülfskasse der ständigen *Arbeiter* der Bundesbahnen, laut Statuten vom 7. März 1910 (Eidgen. Eisenbahnaktensammlung, Bd. XXVI, 41), getreten.

Wir müssen uns selbstverständlich darauf beschränken, lediglich die wesentlichsten Bestimmungen über den Bestand und die Leistungen dieser, ein Personal von zirka 20,000 Mitgliedern mit einer versicherten Besoldungssumme von zirka 42 Millionen umfassenden Kasse namhaft zu machen. Es handelt sich um eine staatliche Anstalt mit obligatorischer Beitrittspflicht für alle Beamten und ständigen Angestellten, vorbehaltlich der Beibringung eines befriedigenden Gesundheitsausweises und für Neueintretende mit einer Altersgrenze von 35 Jahren. Als Höchstbetrag der für Rechte und Pflichten in Betracht fallenden Besoldung ist Fr. 6000 angesetzt, einschliesslich der speziell festzusetzenden Nebenbezüge bestimmter Beamtenkategorien.

a) Als Leistungen der *Mitglieder* sind vorgeschrieben: ein ordentlicher Jahresbeitrag von 5% der anrechenbaren Besoldung, beim Fahrdienstpersonal ein solcher von 5 $\frac{1}{4}$ %; bei Gehaltserhöhungen: 4 ganze Monatsdifferenzen und ein einmaliges Eintrittsgeld von 3% vor und von 5% der Besoldung nach zurückgelegtem 25. Altersjahr.

b) Dem stehen als Leistungen der Verwaltung (S. B. B.) gegenüber: ein ordentlicher Jahresbeitrag von 7%, bzw. beim Fahrdienstpersonal von 7 $\frac{1}{4}$ %; bei Gehaltserhöhungen: 5 ganze Monatsbeträge die nämlich Eintrittseinzahlungen wie die der neuen Mitglieder.

c) Die Kasse ihrerseits übernimmt dafür folgende Leistungen:

1. Alterspension ist nicht vorgesehen.
2. Invalidenpension: vom 1.—5. Dienstjahre greift einmalige Abfindung mit 50—100% der Besoldung Platz; von 5—30 und mehr Dienstjahren

tritt Ratenbezug von 36—70 % der Besoldung ein, somit beträgt der höchstmögliche Betrag der Pension Fr. 4200; bei anderweitiger Beschäftigung kann angemessene Reduktion eintreten.

3. Witwenpension: 50 % der Pension des Mannes, bzw. einmalige Abfindung; bis zur Wiederverhehlung.
4. Waisenpension: 10—50 % der Invalidenpension; bei Doppelwaisen noch die Hälfte bis zum 18. Altersjahr; unter 5 Dienstjahren: einmalige Abfindung.
5. Bei vorübergehender Invalidität: 50—75 % der Besoldungen während 12 Monaten.
6. Unterstützung von Eltern und Geschwistern: 30 % der Invalidenpension.
7. Sterbegeld: Fr. 100.
8. Bei Rücktritt: Rückzahlung 60 % der Einlagen ohne Zins; Wiederaufnahme ist möglich gegen Rückerstattung der seinerzeit bezahlten Auslösung und $3\frac{1}{2}$ % Zins.

Bei Haftpflichtfällen erfolgt nur Leistung des Minderwertes und 60 % der Einlagen, grobes Selbstverschulden bedingt Reduktion der statutarischen Leistung auf die Hälfte.

Genaue versicherungstechnische Berechnungen haben ergeben, dass das zur Prästierung der in den Statuten vorgesehenen Leistungen an die Mitglieder erforderliche Deckungskapital ein erhebliches Manko aufweist. Gleichwohl haben die Organe der Bundesbahnen und die Bundesversammlung dem Unternehmen ihre starke, schützende Hand nicht vorenthalten, so dass sich die Anstalt zum Segen ihrer beteiligten Mitglieder ungestörter Weiterentwicklung erfreut.

Mit der Schaffung der Pensionskasse für das Personal der Bundesbahnen war und ist nun allerdings die Anomalie gegeben, dass für den einen Teil der Beamenschaft der Bundesverwaltung die sorgende Hand der Mutter Helvetia in weitsichtigem Umfange schützende Vorkehrungen getroffen hat, während der andere, an Zahl und Bedeutung wohl nicht weniger starke, dieser Fürsorge noch entbehren muss, ein Zustand, der es begreiflich und gerechtfertigt erscheinen lässt, wenn auch die nicht den Bundesbahnen zugeteilten Kreise der ausgedehnten, eidgenössischen Verwaltung in neuerer Zeit ihre diesbezüglichen Bestrebungen mit erneutem Eifer und vorbildlicher Opferwilligkeit wieder aufgegriffen haben und weiterverfolgen.

Auch diese Bemühungen und Versuche können auf eine weit zurückreichende, wechselvolle Geschichte zurückblicken, wie aus folgenden kurzen Notizen entnommen werden mag¹⁾.

¹⁾ Im einzelnen ist zu verweisen auf: F. Koch, Die Pensionskassabestrebungen des eidgenössischen Personals in den Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrgang XVIII, 321 ff.

Die ersten Anläufe für Einführung einer eidgenössischen Unterstützungskasse seit dem Bestande des schweizerischen Bundesstaates (1848) führen zurück auf die Schutzbestimmungen der ersten eidgenössischen Militärorganisation vom Jahre 1850 zugunsten des im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs. Frühzeitig, schon in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts, begegnen wir auch gesetzlichen und administrativen Massnahmen zugunsten des Lehrpersonals am neuerstandenen, eidgenössischen Polytechnikum, insbesondere dem Abschluss eines bezüglichen Rentenvertrages mit der schweizerischen Rentenanstalt, unter gleichzeitiger Belastung der eidgenössischen Staatskasse und des beteiligten Lehrpersonals. 2192 eidgenössische Beamte und Angestellte reichten hierauf 1863/64 *dem Bundesrate* eine Bittschrift ein, mit dem Gesuche um Prüfung der Frage, ob und wie den im Dienste des Bundes stehenden Personen die Vorteile einer Versicherung gegen ökonomische Wechselfälle infolge körperlicher Gebrechen, Alterszunahme und Todesfall verschafft werden könnten; die Eingabe blieb mangels Einigung der eidgenössischen Räte ohne praktischen Erfolg, und die Initianten sahen sich auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen. Es war im Sommer 1870, als sich zuerst in St. Gallen eine Zahl von über 200 Angehörigen der eidgenössischen Postverwaltung, Kreis St. Gallen, zu einem Versicherungsverein in Form der damals üblichen „Frankenvereine“ zusammenschlossen, aus dessen Schosse im Laufe der Jahre der auf technisch richtiger Grundlage aufgebaute, von der Eidgenossenschaft finanziell unterstützte, auch heute noch segensreich wirkende eidgenössische Lebensversicherungsverein hervorgegangen ist. Ihm zur Seite trat 1884 der schweizerische Amtsbürgschaftsverein, und beide Vereine nahmen sich durch ein gemeinsam bestelltes Initiativkomitee der Frage betreffend Gründung einer kombinierten Alters- und Invaliditätskasse an. Die Angelegenheit wurde bald darauf auch in die Beratungen der eidgenössischen Räte hineingetragen, aus denen als abschliessliches Resultat das Pensionsgesetz vom 26. September 1890 hervorging, das indessen in der durch Anrufung des Referendums veranlassten Abstimmung vom 15. März 1891 mit erdrückender Mehrheit, im Kanton St. Gallen mit 33,442 gegen 6455, in der Eidgenossenschaft mit 353,977 gegen 91,851 Stimmen verworfen wurde¹⁾. Das entscheidende Motiv für diese demonstrative Ablehnung des Hilfsgedankens war wohl, neben der in weiteren Kreisen des Volkes verbreiteten Abneigung gegen eine besondere Behandlung einzelner Bevölkerungsklassen, in dem Umstand zu suchen, dass das Projekt

¹⁾ Siehe Bundesblatt 1891, I, S. 1009.

als ein reines, ausschliesslich aus Staatsmitteln, ohne jede Beitragsleistung der Beteiligten alimentiertes Pensionsinstitut ins Leben gerufen werden sollte. Das Schweizervolk hatte damit in unmissverständlicher Weise dargetan, dass es dem einseitigen Pensions-system abhold sei; daraus aber den Schluss zu ziehen, dass auch ein auf gerechter Verteilung der Lasten zwischen Interessenten und Staat aufgebautes Werk von der Mehrheit des Schweizervolkes nicht sanktioniert würde, dazu liegt wohl keine genügende Veranlassung vor. Für einmal aber war der Versuch der Herbeiziehung staatlicher Hilfe gescheitert, und die Freunde der Hülfskassabestrebungen waren wieder auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen, auf dem sich die Frage, immerhin in ständigem Kontakt mit den Organen der Bundesverwaltung, behufs Vorbereitung einer durch gemeinsame Leistungen des Bundes und des Personals zu schaffenden Einrichtung, auch heute noch befindet. Wiederholte neue Studien und Beratungen über das Pensionsprojekt durch eine gemeinsame Hülfskassakommission des Lebensversicherungsvereins und des Amtsbürgerschaftsvereins, sowie eingehende versicherungstechnische Vorlagen berufener Experten, Dr. Mooser und Trefzer, Direktor Adjunkt des eidgenössischen Versicherungsamtes, haben in neuester Zeit, nachdem die Hülfskassafrage eine Zeitlang durch die Revision des Besoldungsgesetzes in den Hintergrund gedrängt worden war, nach Erledigung dieser Angelegenheit, zu einer neuen, tatkräftigen Aktion des gesamten eidgenössischen Beamtenpersonals für die Hülfskassenfrage geführt, welche die Wahrheit des von einem hervorragenden Versicherungsexperten geprägten Wortes bestätigt, dass der Versicherungsgedanke, den Wellen am Strande vergleichbar, immer wiederkehrt und immer mehr zur Geltung gelangt. Auf Grund einer im letzten Frühjahr stattgehabten Konferenz von Vertretern aller beteiligten Beamtenkreise — Allgemeine Bundesverwaltung, Post-, Zoll- und Telegraphenverwaltung — ist unter dem gesamten Personal der Bundesverwaltung eine energische Propaganda in Szene gesetzt und an Versammlungen in den verschiedenen Hauptstädten der Kantone, mit Referaten des gewandten rührigen Sekretärs des schweizerischen Postbeamtenverbandes, Herrn Koch, in die Tat umgesetzt worden. Die Propaganda erstreckte sich, neben der Aufklärung und Gewinnung des Personals für die Pensionsbestrebungen, insbesondere auch auf die Herbeischaffung finanzieller Mittel seitens des Personals, um der Bundesverwaltung die Geneigtheit und Bereitwilligkeit des letztern zur Opferleistung darzutun. Dabei ist einerseits an die Inanspruchnahme der flüssig werdenden Mittel des Amtsbürgerschaftsvereins, zugleich aber auch an die Bereitwilligkeit des Personals zur

Leistung eines einmaligen Beitrages in der Form von 1 % des Gehaltes zuhanden der Hülfskasse appelliert worden.

Aus neuerer Zeit (vgl. „Bund“ vom 6. März 1911, Nr. 108) wird die Gründung eines speziellen, genossenschaftlichen Verbandes unter dem Personal der eidgenössischen Zentralverwaltung und des Bundesgerichtes zum Zwecke des Anschlusses an diese Institution gemeldet, und eine am 9. April 1911 in Bern zusammengetretene Konferenz von Vertretern der Verbände des eidgenössischen Personals hat eine eigene Hülfskassagenossenschaft zum Zwecke der Fortsetzung der Aktion ins Leben gerufen.

Der Agitation liegt der von der Hülfskassakommission in emsiger Arbeit und im Kontakt mit der Bundesverwaltung erstellte und vorbereitete Statutenentwurf vom 30. Juni 1910 zugrunde, dessen hauptsächlichste Bestimmungen im nachstehenden ebenfalls kurze Erwähnung finden mögen.

Dieser Entwurf von 1910 (siehe Post- und Telegraphenzeitung von 1910, Nr. 28), der in manchen Beziehungen günstigere Positionen aufweist als die analoge Kasse der S. B. B. — z. B. betreffend Eintrittsgeld, Alterspension, Wegfall einer Karenzzeit — sieht, um frühere Vorstudien zu übergehen, folgende hauptsächlichste Normen vor:

Die Kasse soll organisiert werden als Genossenschaft, somit nicht als organisch dem Staate angegliederte Institution, immerhin mit obligatorischer Beitrittspflicht für alle definitiv gewählten Beamten, Angestellten und Arbeiter, mit fakultativem Beitritt für Angestellte über 40 Jahre und Mitglieder anderer Pensionskassen. Das Maximum der anrechenbaren Besoldung ist auf Fr. 4000 normiert (bei den S. B. B. dagegen auf Fr. 6000).

1. Als Beiträge der *Mitglieder* sind vorgesehen:

- a) ein Jahresbeitrag von höchstens 4½ %;
- b) bei Besoldungserhöhungen 3 Monate lang die ganze Besoldungsdifferenz als *Eintrittsgeld*.

Bei 70 Alters- und 50 Dienstjahren hört die Zahlungspflicht auf.

2. Als Beitrag des *Bundes*: Mindestens die gleichen Leistungen wie die Mitglieder. In Wegfall kommen aber zugunsten des Bundes die bisherigen Besoldungsnachgenüsse, die 20 % der Prämienleistungen repräsentieren, also ist der Bund mit 6½ % belastet.

3. Als Leistungen der *Kasse* sind vorgesehen:

- a) Alterspension: Bei 70 Alters- oder 50 Dienstjahren tritt das Recht zur höchsten Invalidenrente (Fr. 2600 im Maximum) ein.
- b) Invalidenrente: Von 1—21 und mehr Dienstjahren: 15 bis 65 % der Besoldung. 65 % ist das Maximum, also Höchstbetrag Fr. 2600.

- c) Witwenpension; Hälfte der Pension des Ehemannes, bei Wiederverhehlung Abfindung mit dem dreifachen Betrag einer Jahresrente.
- d) Waisenversorgung: Halbweisen unter 18 Jahren 10 bis höchstens 50 % der Invalidenpension, Ganzweisen das Doppelte, also höchstens den vollen Betrag der Invalidenpension.
- e) Unterstützungsbedürftige Eltern und Geschwister eines Mitgliedes erhalten bis auf 75 % der Einlagen zurück.
- f) Beim Rücktritt erfolgt Rückzahlung von 60 % der Einlagen ohne Zins; die Wiederaufnahme ist möglich bei Rückzahlung der Auslösung mit $3\frac{1}{2}$ % Zins.

Die propagandistische Tätigkeit des eidgenössischen Personals für die Schaffung einer Hilfskasse ist aus dem Bewusstsein hervorgegangen, dass nur ein selbsttätiges, initiatives und zielbewusstes Vorgehen des interessierten Personals imstande sei, das schon seit Jahrzehnten anhängige Postulat endlich in angemessener Form seiner Verwirklichung zuzuführen. Die zu diesem Zwecke unternommene Aktion hat, dank dem praktischen und organisatorischen Geschick der leitenden Kreise und dank dem einsichtsvollen Verständnis und der solidarischen Opferwilligkeit des beteiligten Personals, ein hochoberfreuliches, die gehegten Erwartungen weit übertreffendes Resultat gezeitigt und zu wiederholten Malen, so neulich noch bei der Beratung des Budgets pro 1911 im Nationalrat, ist ihm auch die rückhaltlose Billigung der Bundesbehörden zuteil geworden, ein Moment von günstigster Vorbedeutung für die kommende Behandlung der Frage im Schosse der eidgenössischen Räte. Der Eingabe vom 10. März 1911, womit der an der Spitze der Bewegung gestandene Zentralvorstand des Verbandes schweizerischer Postbeamter dem eidgenössischen Finanzdepartement von diesem Resultat Mitteilung machte, ist zu entnehmen, dass an grössern und kleinern Zuwendungen insgesamt in kurzer Frist von den verschiedenen Gruppen des eidgenössischen Personals zirka Fr. 30,000 eingegangen sind. Auch die dem Personal nahegelegte einmalige Zuwendung von 1 % der Gehaltsbezüge zugunsten des freiwilligen Hilfskassafonds hat freudigen Anklang gefunden. Vom Personal der Postverwaltung haben sich, mit Abstufung der einzelnen Postkreise von 81.2 bis 98.4 %, durchschnittlich nicht weniger als 91.4 %, von demjenigen der Telegraphenverwaltung 77.7 % und vom Personal der Zollverwaltung 94.3 % (im Zollkreis Chur sogar volle 100 %) beteiligt, so dass sich — abgesehen vom Personal der Bundeszentralverwaltung — ein Gesamtdurchschnitt von 87.3 % der Beteiligung ergibt. An Beiträgen sind bis Ende 1910 aus diesen Gehaltszuwendungen eingegangen:

Vom Personal der Postverwaltung . . .	Fr. 270,542
„ „ „ Telegraphenverwaltung „	45,739
„ „ „ Zollverwaltung . . .	52,508
„ „ „ Zentralverwaltung zirka „	40,000
Total	Fr. 408,789

Wird hierzu neben obigen Fr. 30,000 noch ein in begründeter Aussicht stehender Zuschuss von zirka Fr. 230,000 aus dem grösstenteils disponibel werdenden Vermögen des schweizerischen Amtsbürgschaftsvereins gerechnet, so darf wohl schon für die nächste Zeit auf einen Fondsbestand von gegen Fr. 700,000 gezählt werden.

Die obigen Zahlen bringen, wie die Eingabe mit Recht bemerkt, eine schöne Summe von Opferfreudigkeit und sozialpolitischer Reife des eidgenössischen Personals zum Ausdruck; sie berechtigen denn auch zu der zuversichtlichen Erwartung, dass durch dieses Vorgehen in wirkungsvollster Weise die Wege für die baldige Verwirklichung des schönen Postulats durch die eidgenössischen Behörden und durch das Schweizervolk geebnet worden sind. Bereits hat der Bundesrat beschlossen, den eidgenössischen Räten die Zuwendung eines Beitrages von 2 Millionen Franken an die eidgenössische Beamtenhülfskasse zu beantragen.

Wenn dann im Laufe der nächsten Zeit auch das ganze nicht zu den Bundesbahnen gehörende Personal der Bundesverwaltung auf Grund der angeführten oder ähnlicher Bestimmungen, unter Zusammenwirken von Verwaltung und Beteiligten, in den Besitz seiner längst erstrebten Hilfskasse gelangt sein wird, dann wird der Ring der in ihren wichtigsten Lebensinteressen gesicherten Kreise des Bundespersonals ein vollständig geschlossener sein, und wird sich den bisherigen grossen Schöpfungen sozialer Fürsorge auf dem Gebiete des Bundes ein weiteres, bedeutungsvolles Glied angeschlossen haben. Von diesem Erfolg wird alsdann zweifellos auch ein weiterer mächtiger Impuls zur Realisierung ähnlicher Bestrebungen auf dem Gebiete der kantonalen und kommunalen Gemeinwesen zu erwarten sein. Möge diese Hoffnung bald der Verwirklichung entgegenreifen!

B. Kantone.

Aber nicht nur auf dem Gebiete des Bundes hat die Idee der sozialen Fürsorge für die Interessen der öffentlichen Funktionäre, in der Form gemeinsamer Beitragsleistung der Beteiligten und der öffentlichen Verwaltung, feste Wurzel gefasst, auch auf dem Gebiete der einzelnen *Kantone* begegnen wir der ebenso bemerkenswerten als erfreulichen Erscheinung, dass der Gedanke der Fürsorgeversicherung auch hier, wenn auch nicht überall mit gleichem

Erfolge und mit gleicher Intensität, seine Werbekraft entfaltet, und wenn auch da und dort noch abgewiesen, damit sich nicht endgültig besiegt erklärt, sondern nur für einmal zurückgestellt betrachtet, um unter günstigerer Konstellation und in einer andern Form neu aufzutreten.

Wenn wir uns in nachstehender Zusammenstellung anschicken, einen gedrängten Überblick über die auf kantonalem Boden entstandenen oder angestrebten derartigen Institutionen zu bieten, so mag die Bemerkung vorausgeschickt werden, dass wir dabei im allgemeinen von der Miteinbeziehung der für bestimmte Beamtenkategorien, so für die Geistlichen der Landeskirchen, für die Lehrer der höhern und untern Volksschulstufen und die Angehörigen der kantonalen Polizeikörpers, wohl in den meisten Kantonen bestehenden sogenannten Pensions-, Hilfs- oder Unterstützungskassen als Spezialkassen Umgang nehmen; ebenso wird abstrahiert von der Erwähnung der in mehreren kantonalen Beamtenengesetzen, Spezialerlassen oder durch die Praxis sanktionierten Bestimmung, wonach an die Hinterlassenen eines im öffentlichen Dienste verstorbenen Funktionärs noch auf eine genau fixierte Dauer, meist drei oder sechs Monate, der Weiterbezug der zuletzt innegehabten Besoldung garantiert wird; auch hier handelt es sich um eine Einrichtung, deren wohlwollende Intention, den beim Tode eines verheirateten Beamten von seiner hinterlassenen Familie oft auch ökonomisch schwer empfundenen Verlust ihres Ernährers erträglicher zu gestalten, nicht in Abrede zu stellen ist und in vielen Fällen gewiss dankbar anerkannt wird; ferner fallen ausser Betracht die in einigen Kantonen, z. B. Solothurn, früher auch Glarus und Aargau, gewährten Staatsbeiträge an die Prämien für die von Staatsbeamten innerhalb einer gewissen Versicherungssumme eingegangenen Lebensversicherungsverträge, ferner die in einigen Kantonen, so in Zürich, Glarus und seit 1907 auch in St. Gallen, bestehenden staatlichen Versicherungs-, bzw. Haftpflichtkassen für die von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfälle; St. Gallen z. B. zahlt laut seinem Gesetze von 1907 (Ges. Sammlung, Bd. IX, N. F., Nr. 60) Unfallsent-schädigungen bis zu Fr. 8000.

Gegenstand der folgenden Zusammenstellung, die auf verdankenswerten Mitteilungen der Staatskanzleien und anderer Amtsstellen, sowie gelegentlichen Mitteilungen der Tagespresse beruht, werden also nur diejenigen Institutionen sein, durch welche in einzelnen Kantonen für weitere oder engere Kreise ihrer öffentlichen Funktionäre in grösserm oder geringerem Umfange die Postulate einer richtigen versicherungstechnischen Fürsorge im Sinne einer Alters-, Invaliditäts-

und Witwen- und Waisenversorgung bereits verwirklicht, oder deren Realisierung an die Hand genommen worden ist. Eine nicht uninteressante Erscheinung ist wohl darin zu erblicken, dass unter den sieben Kantonen, die bereits im Besitze solcher Institutionen sind, nicht die grössten, volkreichsten und in ihrer staatlichen Entwicklung sonst fortgeschrittensten kantonalen Gemeinwesen, sondern kleinere, zum Teil auch vorwiegend landwirtschaftliche Kantone sich befinden.

Unter unsern 25 Kantonen und Halbkantonen figurirt eine immerhin nicht unbeträchtliche Zahl — nahezu die Hälfte —, welche der vorwüflichen Frage bisher noch nicht näher getreten sind oder durch ihre obersten gesetzgebenden Instanzen bezüglich An-regungen gegenüber sich bisher ablehnend verhalten haben. Zu dieser erstern Gruppe gehören die kleinen Kantone der Urschweiz: Uri, Schwyz und beide Unterwalden, sodann Zug, Baselland, beide Appenzell und Wallis, desgleichen der Kanton Luzern, dessen Grosser Rat laut Mitteilung der dortigen Staatskanzlei am 2. März 1908 eine von Dr. Albisser und andern Mitgliedern des Grossen Rates gestellte Motion auf Prüfung der Frage betreffend Einführung einer Alters- und Witwen- und Waisenversorgung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, wobei die Angestellten der Kantonalbank mit in Betracht gezogen werden sollen, eventuell für einzelne Kategorien derselben, in ablehnendem Sinne entschieden hat.

Endlich wird auch aus dem Kanton **Neuenburg** gemeldet, dass allerdings vor einigen Jahren Erhebungen über die Schaffung einer Unterstützungskasse für die Beamten der Staatsverwaltung gepflogen worden seien, dass aber die hierbei zutagegetretene Notwendigkeit weitgehender finanzieller Belastung der Beteiligten dazu geführt habe, von einer Weiterverfolgung des Projektes Umgang zu nehmen, und dass seither die Frage auf sich beruhen geblieben sei.

Eine zweite Gruppe umfasst diejenigen Kantone — es sind deren sieben —, in denen sich die Frage im Stadium der Vorberatung bei den zuständigen Behörden, sowie im Kreise der interessierten Beamten-schaft befindet, und wo bereits mehr oder weniger weitgehende organisatorische und finanzielle Vorbereitungen für die Schaffung der Institution getroffen sind. Hierzu gehören:

Bern, wo man sich zurzeit, laut Mitteilung der Staatskanzlei und einer Notiz der Tagespresse, mit bezüglich Erhebungen sowohl für die kantonalen als die Bezirksbeamten beschäftigt.

Schaffhausen, wo zufolge einer im Jahre 1907 von Stadtpräsident Dr. Spahn gestellten und vom Grossen Rate gutgeheissenen Motion, der kürzlich von seinem Amte zurückgetretene Vorstand der Finanzdirektion,

Herr Regierungsrat Rahm, dem dortigen Regierungsrat ein bezügliches Projekt übergeben hat, das sich auf den Standpunkt der Pensionsgewährung von Fall zu Fall stellt.

Solothurn, das bereits in Art. 27 seines neuen Gesetzes über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, die organisatorische und gesetzliche Grundlage für eine solche Institution geschaffen hat, in der Bestimmung:

„Behufs Einrichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und für die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule ist der Kantonsrat berechtigt, einen Fonds anzulegen und im Laufe der Jahre zu äufnen.

Wenn der Fond die erforderliche Höhe erreicht hat, soll ihn der Kantonsrat seinem Zwecke dienstbar machen. Alsdann kann er den Beitritt zur Kasse obligatorisch erklären und die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen heranziehen.

In gleicher Weise kann auch eine staatliche Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für einen vom Kantonsrat zu umschreibenden Kreis von Beamten und Angestellten des Staates eingerichtet werden.

Der Kantonsrat ist berechtigt, die beiden Kassen zu verschmelzen.“ —

Zur Realisierung des Projektes einer allgemeinen Beamtenpensionskasse ist bereits auch in finanzieller Hinsicht der erste Schritt getan, indem durch Beschluss des Grossen Rates vom 23. Mai 1910 dem in Art. 27 des vorhin genannten Gesetzes erwähnten Fond zum ersten Male aus dem Aktivsaldo der Staatsrechnung pro 1909 ein Betrag von Fr. 30,000 zugeschieden worden ist. Eine gleiche Zuwendung von zirka Fr. 27,000 aus einem dem Staate durch Testament zugefallenen Nachlass ist auf Antrag des Regierungsrates im Mai 1911 vom Kantonsrate beschlossen worden. Von den Beamten und Angestellten selbst werden einstweilen noch keine Beiträge verlangt. Inzwischen wird an der im Kanton Solothurn bisher bestandenen Praxis festgehalten, wonach Beamten und Angestellten des Staates, die wegen hohen Alters oder aus andern Gründen dienstuntauglich werden, jeweilen von Fall zu Fall und in Berücksichtigung aller Umstände auf deren Gesuch auf dem Budgetwege eine jährliche Pension, die bis $\frac{2}{3}$ des zuletzt bezogenen Gehaltes betragen kann, zuerkannt wird.

Aus **Tessin** wird die Gründung eines kantonalen Beamtenverbandes gemeldet, dessen Hauptzweck laut Statuten vom 16. Oktober 1910 ebenfalls die Gründung einer Pensionskasse ist. Laut Beschluss des Grossen Rates vom 2. Juni 1910 (I. Lesung) hat

inzwischen ein Staatsbeamter beim Rücktritt nach wenigstens zehnjähriger Dienstzeit und beim Vorhandensein dürftiger Verhältnisse Anspruch auf eine *Gratifikation*, proportional der Zahl seiner Dienstjahre, aber bis zum Höchstbetrage eines Jahresgehaltes.

Aus **Freiburg** berichtet die dortige Staatskanzlei, dass ein erster Schritt zur Gründung einer staatlichen Beamtenpensionskasse in der von Seiten des Staatsrates zu diesem Zwecke erfolgten Zuwendung einer Summe von zirka Fr. 40,000 stattgefunden habe. Die Hälfte dieses Betrages wurde zufolge Beschlusses des Grossen Rates aus dem Ertrage der Staatsrechnung dem Zwecke zugewiesen; der Staatsrat hat sodann zwei dem Staate zugefallene Erbschaften der Kasse zugewendet. Die Kasse wird aber erst in Funktion gesetzt werden, wenn sie im Besitze ausreichender Mittel hierzu ist. Die Beamten und Angestellten des Staates sind bis jetzt zu keiner Leistung an die Kasse veranlasst worden; es soll dies nach der im Staatsrat ausgesprochenen Ansicht erst der Fall sein, wenn die Kasse ihre Funktionen beginnen kann.

Aus **Thurgau** wird gemeldet, dass die Frage einer Beamtenhülfskasse, welche sowohl den Beamten der allgemeinen Verwaltung als speziell auch der Kantonalbank zustatten kommen soll, einem Fachmanne zur Begutachtung übergeben worden sei.

Zu dieser Gruppe von Kantonen gehört auch der Kanton **St. Gallen**, auf dessen für einzelne Beamtenkategorien bereits bestehende Pensionseinrichtungen, wie auf die im Gange begriffenen Bestrebungen für Gründung einer allgemeinen Beamtenhülfskasse wir am Schlusse dieser Zusammenstellung noch eingehender zu sprechen kommen werden; wir glauben hierzu um so mehr berechtigt zu sein, als gerade die letzt-erwähnten Bestrebungen Veranlassung zur Ausarbeitung vorliegender Darstellung geboten haben. —

Wir kommen zu einer dritten Gruppe von Kantonen, den *beati possidentes*, die in einer mehr oder weniger vollkommenen Form bereits die Idee der staatlichen Beamtenfürsorge verwirklicht haben; es sind die Kantone Zürich, Glarus, Baselstadt, Aargau, Graubünden, Waadt und Genf.

Die weitreichendste Institution auf diesem Gebiete besitzt der Kanton **Baselstadt**, der allerdings vermöge seiner reichen finanziellen Kräfte, wie auf andern Gebieten staatlicher Betätigung so auch in der uns beschäftigenden Frage am ehesten in der Lage ist, eine wirksame Hülfeleistung zu organisieren. Die Grundlage bildet das Gesetz betreffend die Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsbediensteten vom 22. Oktober 1888, das den Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, welche eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Stelle bekleiden und infolge

unverschuldeter Dienstunfähigkeit entweder während der Dauer ihrer Anstellung entlassen oder nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt werden, einen Anspruch auf Pensionierung einräumt; als Norm für die Festsetzung der Pension gilt der Betrag von 2 % der letzten Jahresbesoldung, vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre bis zum überhaupt zulässigen Höchstbetrage von Fr. 4500. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Regierungsrates noch weiter gegangen werden. Sind noch nicht zehn Dienstjahre vollendet, so kann statt der Pension eine Aversalsumme bis zum Betrage einer Jahresbesoldung zugesprochen werden. Wenn ein pensionierter Beamter oder Angestellter zu irgend welcher amtlicher Tätigkeit gegen Besoldung verwendet wird, oder in einer andern Stellung ein entsprechendes Einkommen findet, so wird die Pension aufgehoben, bezw. in entsprechendem Betrage eingeschränkt. Im Todesfalle kann der Regierungsrat den Hinterlassenen den Fortbezug der Besoldung oder der Pension auf drei Monate vom Todestage an, in besonderen Fällen auch über diesen Betrag hinaus, bewilligen.

Das Gesetz hat in neuester Zeit eine Ergänzung erfahren durch das Gesetz über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juli 1909 (§ 11); dieses Gesetz gewährt *allgemein* den Pensionsanspruch den Beamten, Angestellten und ständigen Arbeitern; die Arbeiter waren der Wohltat schon bisher auf Grund von Spezialerlassen teilhaftig, die jedoch nicht ganz vollständig waren. Ferner fügt der zit. § 11 bei: es sei bei der Anstellung von Beamten, Angestellten und ständigen Arbeitern zu bestimmen, ob und wie weit bei Festsetzung der Pension allfällige provisorische oder auswärtige Dienstjahre in Anrechnung zu bringen seien. Zu bemerken ist auch noch, dass infolge der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse die Pensionierung der Geistlichen und andern Kirchenbeamten vom 1. April 1911 an Sache der *selbständig* gemachten Kirchen ist; immerhin leistet der Staat den bis dahin in seinem Dienste angestellten Beamten die Pension nach Massgabe der im Staatsdienste verbrachten Dienstjahre (Partialrevision der Verfassung vom 2. Februar 1910 — Einführungsbestimmungen Ziff. 2).

Das Charakteristische an dieser Lösung der Frage liegt darin, dass die Pensionskasse nicht als gesondertes Institut mit eigenem Vermögens- und Fondskapital verwaltet wird, sondern die bezüglich Ausgaben der Staatsverwaltung aus der laufenden Staatskasse gedeckt werden, und dass die Versicherten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) *keine* Beiträge zu leisten haben; an der Wohltat dieser Einrichtung partizipieren in gleicher Weise die Schulbeamten, Kirchenbeamten, wie die Funktionäre der übrigen Verwaltung.

Beispielsweise bezogen an Pensionen (nach dem Referat Isler):

	Schulbeamte:	Kirchenbeamte:	Andere:	Total:
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1888	49,517	7,100	24,724	81,341
1894	53,660	12,027	43,373	109,061
1900	70,106	14,110	72,742	156,959
1906	139,274	11,360	95,925	246,559

Diese Ausgabe von Fr. 246,559 repräsentiert 1.7 % aller Staatsausgaben, die sich auf zirka 15 Millionen beziffern, bei einem Gesamtsteuerkapital von zirka 880 Millionen.

Eine ähnliche Institution finden wir im *Kanton Genf* für die *kantonalen* Beamten und Angestellten, neben der auch die *Stadt Genf* (Municipalité) noch eine spezielle Kasse für ihr Personal unterhält; hier ist die Pensionskasse (Caisse de retraite) für die vom Staatsrate ernannten Beamten und Angestellten durch Gesetze vom 9. Dezember 1893 und 1. Juli 1899 im wesentlichen wie folgt geregelt: Die Pensionskasse ist obligatorisch für Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung; die Verwaltung derselben geschieht, getrennt von der übrigen Staatsverwaltung, durch die Finanzdirektion in Verbindung mit einer durch Beamte und Angestellte bestellten Kommission von 7 Mitgliedern; der Fonds ist unveräusserlich und wird gebildet durch Geschenke und Legate, 5 % der jährlichen Einnahmen der Kasse, wie auch die Zinse des Fonds werden zu Pensionen und Entschädigungen verwendet; in den ersten 25 Jahren seit ihrem Dienstantritt haben die Beamten zugunsten der Kasse durch Besoldungsabzüge folgende Beiträge zu leisten: Bei Besoldungen von Fr. 1000—2000: 1 %, bei Fr. 2000—3000: 2 %, bei Fr. 3000 und mehr: 3 %, welche durch Staatszuschuss auf 6 % erhöht werden; Besoldungsabzüge beginnen erst mit dem 20. Altersjahr; Jahresbeitrag und Pension werden nur von Jahresbesoldungen von Fr. 1000—4000 berechnet; bei höhern Besoldungen als Fr. 4000 wird nur der letztere Betrag in Anrechnung gebracht; bei 30 Dienstjahren besitzt der Beamte den Anspruch auf eine Pension von 35 % der Besoldung; bei kürzerer Dienstdauer variieren die Pensionsprozente nach der Zahl der Dienstjahre: Angestellte haben Pensionsanspruch beim Alter von wenigstens 60 Jahren und nach vollendeten 15 Dienstjahren, ausnahmsweise auch früher; bei weniger als 25 Dienstjahren werden dem aus dem Dienste austretenden Angestellten die gemachten Einlagen an ihn selbst, bzw. seine nächsten Nachkommen (Gatte, Aszendenten und Deszendenten) aushingegeben; beim Tode eines Beamten oder Pensionärs nach 15 Jahreseinlagen erhalten Kinder bis zu 20 Jahren $\frac{3}{4}$ der Pension; kinder-

lose überlebende Ehegatten von 60 bzw. 50 Jahren an die Hälfte der Pension; die Pension fällt dahin beim Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst mit mindestens Fr. 2000 Besoldung; soweit die Pension aus Staatszuschuss besteht, kann sie weder abgetreten noch gepfändet werden.

Einer freundlichen Mitteilung der genferischen Staatskanzlei ist die Tatsache zu entnehmen, dass der Kapitalfond der Kasse per Ende 1909 Fr. 871,644, das unveräusserliche Stammvermögen Fr. 12,472 betragen hat; an Staatsbeiträgen wurden pro 1909 geleistet Fr. 34,242, an Beiträgen der Mitglieder Fr. 17,877. Die Zahl der Gesellschaftsmitglieder beträgt zurzeit 305, diejenige der Pensionsbezüger 29; im Jahre 1896 wurden an Pensionen bezahlt: Fr. 417, 1900: Fr. 1448, 1905: Fr. 5908, 1909: Fr. 20,499, total der bisher geleisteten Pensionen: Fr. 80,298.

Eine ähnliche Institution besitzt ein anderer Kanton der *Westschweiz*, nämlich **Waadt**, auf Grund eines Gesetzes vom 24. November 1906; es handelt sich um eine staatliche Institution mit obligatorischem Charakter, aber nur für die Funktionäre der staatlichen Zentralverwaltung; der Beitritt ist obligatorisch für Beamte unter 50 Jahren, fakultativ für solche von über 50 Jahren. Der anrechenbare Besoldungsansatz ist auf Fr. 4000 normiert.

An Beiträgen haben die *Mitglieder* zu leisten: $3\frac{1}{2}$ % Jahresprämie durch Abzug an Gehalt, bei allfälligem Wiedereintritt die Rückzahlung der Auslösungssumme mit $3\frac{1}{2}$ % Zins.

Von seiten des *Staates* werden die gleichen Beiträge geleistet wie seitens der Mitglieder.

Als *Leistungen der Kasse* an die Mitglieder sind vorgesehen:

a) eine *Alterspension*: bei 60 Jahren und wenigstens 10 Einzahlungen, proportional der Zahl der letztern ($1,40$ % des Gehaltes multipliziert mit der Zahl der Einzahlungen) bis höchstens 42 % des Gehaltes, nach näherer Berechnungsvorschrift von Art. 16 des Gesetzes, also höchstens Fr. 1680.

b) eine *Witwen- und Waisenpension*:

Bevor 10 Einzahlungen erfolgt sind, werden alle Einlagen samt $3\frac{1}{2}$ % Zins zurückgegeben, nach 10 Jahreszahlungen erhält die Witwe 50 % der Pension des Mannes, mit 5 % Zuschlag für jedes Kind unter 18 Jahren, bis höchstens 75 % der Mannspension.

c) *Rückzahlungen*: Bei Rücktritt eines Mitgliedes nach 60 Jahren aber ohne Pensionsberechtigung erfolgt Rückzahlung aller Einlagen mit $3\frac{1}{2}$ % Zins; bei Rücktritt vor 60 Jahren wegen Invalidität: alle Einlagen mit $3\frac{1}{2}$ % Zins; bei Aufhebung der Stelle: alle Einlagen ohne Zins; bei

Nichtwiederwahl: 75 % der Einlagen ohne Zins; bei freiwilligem Rücktritt oder Abberufung: 50 % der Einlagen ohne Zins.

Noch werden zurzeit aus dieser Kasse keine Rentenbezüge an die Mitglieder ausgerichtet; die Einzahlungen dienen nur zur Äufnung des Fonds, der per Ende Dezember 1910 bereits die Höhe von zirka Fr. 170,000 erreicht hat. Die Mitgliederzahl beträgt zirka 200, wovon etwa 100 in Lausanne, die übrigen in den Landbezirken wohnen. Nach der Rechnung 1909 flossen an Mitgliederbeiträgen Fr. 16,802 und ebensoviel als Leistung des Staates in die Kasse, zusammen Fr. 33,604. 60 Rp.

Auch der Kanton **Zürich** besitzt seit 1893, neben den *nur* vom Staate, nicht auch von den Mitgliedern alimentierten Spezialkassen der Geistlichen, Lehrer und Polizeibediensteten für das Personal der allgemeinen Staatsverwaltung einen wenn auch bescheidenen Anfang einer Pensionseinrichtung in der Form einer Hilfskasse für die *Witwen und Waisen* der Staatsbeamten, auf Grund einer Schlussnahme des dortigen Kantonsrates vom 25. April 1892. Der Beitritt zu derselben ist nach den Stiftungsstatuten ein freiwilliger und verpflichtet zur Leistung eines für alle Mitglieder gleichmässigen Jahresbeitrages von Fr. 40, zu welchem aus der Staatskasse für jedes Mitglied ein gleich hoher Beitrag beigesteuert wird; dafür bezahlt die Stiftung nach dem Ableben eines Mitgliedes an dessen Witwe, solange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet, oder an vorhandene Waisen gemeinsam, bis das jüngste Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Jahresrente von Fr. 400; tritt ein Beamter oder Angestellter nach dreijähriger Bezahlung seines Beitrages aus dem Staatsdienste aus, so kann er sich durch Weiterbezahlung der Fr. 80 die Mitgliedschaft beibehalten, widrigenfalls die letztere und mit ihr alle Ansprüche des gewesenen Mitgliedes erlöschen. Nach dem Amtsberichte des zürcherischen Regierungsrates pro 1899 gehörten Ende 1897 354 kantonale Beamte und Angestellte der Stiftung als Mitglieder an; zur Ausrichtung gelangten 31 Renten à Fr. 400 (Fr. 12,400); der Übertrag an Deckungskapital pro 1900 betrug Fr. 176,246. 13 Rp., die Jahresbeiträge der Mitglieder und des Staates Fr. 28,120. 40 Rp.

Nach dem Amtsberichte des Zürcher Regierungsrates pro 1909 betrug Ende 1909 die Zahl der Kassamitglieder 540, die Jahresbeiträge Fr. 43,335, wovon die Hälfte vom Staate geleistet ist; unter den Ausgaben figurieren 80 Jahresrenten à Fr. 400; das vorhandene Deckungskapital beträgt Fr. 384,659. 70 Rp.

Sowohl die durch fachmännische Prüfung konstatierte Tatsache, dass das vorhandene Fondsvermögen keine versicherungstechnisch völlig genügende Deckung

für die Verbindlichkeiten der Kasse bildet, wie anderseits das begriffliche Bestreben nach weiterer Ausgestaltung der bescheidenen Anlage, hat auch die zürcherische Beamtenschaft zu näherem Studium der Pensionsfrage auf den Plan gerufen. Der Vorstand des kantonalen Staatsbeamtenvereins hat sich der Frage bemächtigt und sich vorab um Beschaffung eines fachmännischen Gutachtens bemüht. Dasselbe ist eingegangen und bildet zurzeit die Grundlage für weitere Beratungen im Schosse des Beamtenverbandes und seiner Organe.

Nicht unerwähnt ist immerhin der Umstand zu lassen, dass nach Art. 59 des Organisationsgesetzes vom 26. Februar 1896 bei Krankheit oder sonstiger Invalidität eines Staatsbeamten der Regierungsrat dem letztern auf kürzere oder längere Zeit einen Gehülfen begeben kann. Der Regierungsrat setzt dessen Besoldung fest und bestimmt, ob und welchen Beitrag der betreffende Beamte an dieselbe zu leisten hat. Von dieser Befugnis hat der Regierungsrat schon wiederholt Gebrauch gemacht. Immerhin ist ein *ein-
klagbarer* Anspruch aus dieser Bestimmung nicht abzuleiten.

Auf ebenso verdienstliche, als schliesslich zu erfreulichem Erfolge führende Bestrebungen für Beamtenfürsorge kann der Kanton Aargau hinweisen. Nachdem schon in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts ein erster Versuch einer Pensionskasse gemacht worden war, der aber mangels richtiger versicherungstechnischer Grundlage nur kurzen Bestand hatte, hat der Kanton Aargau hernach bis in die neueste Zeit seine Beamtenfürsorge, wie andere Kantone, z. B. Solothurn und Glarus, durch Zuwendung von Staatsbeiträgen an die Lebensversicherungsprämien seiner Beamten (bei Policebeträgen bis Fr. 5000) betätigt. Schon seit Beginn der 90er Jahre hat aber der aargauische Beamtenverein mit seinen Bestrebungen für abermalige Gründung einer technisch richtig organisierten Pensionskasse eingesetzt, und die staatlichen Behörden sind diesem Vorhaben, das namentlich in der Person des damaligen Regierungsratsmitgliedes, Landammann Dr. Huber, einen ebenso überzeugten als einflussreichen Förderer gefunden hat, durch tatkräftige finanzielle Unterstützung wohlwollend zur Seite getreten; es geschah dies einerseits durch wiederholte periodische Budgetbeiträge von zusammen Fr. 65,000 in drei Jahren (bis 1910 zusammen Fr. 90,000) und sodann namentlich durch Zuwendung eines erheblichen Bestandteiles von zirka Fr. 100,000 aus der Klosterliquidationskasse, so dass in verhältnismässig kurzer Zeit aus Staatsmitteln für diesen Zweck zirka Fr. 190,000 zur Verfügung gestellt wurden. Auch dadurch im weitern, dass die kantonalen Behörden, Grosser Rat und Re-

gierungsrat, durch ausdrücklichen Beschluss die Neu- und Erneuerungswahlen von Beamten an die Klausel des Beitrittes zu einer zu gründenden Pensionskasse knüpften. Ohne auf die verschiedenen Vorbereitungsstadien des Projektes näher einzutreten, worüber Interessenten auf die jeweiligen Berichte im „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ verwiesen werden mögen, ist lediglich die Tatsache zu erwähnen, dass am 8. März 1908 die Konstituierung einer aargauischen Beamtenpensionskasse als Genossenschaft, aber auf der Basis des vorerwähnten, indirekten Obligatoriums, vor sich gegangen ist. Den bezüglichlichen Genossenschaftsstatuten entnehmen wir folgende wesentliche Bestimmungen:

Als anrechenbarer Besoldungsgrenze sind Fr. 4000 vorgesehen; eine Einschränkung bezüglich des Eintrittsalters besteht nicht. An Leistungen sind folgende festgesetzt:

Seitens der Mitglieder eine Jahresprämie von 4 % der Besoldung, kein besonderes Eintrittsgeld, dagegen von Besoldungserhöhungen fortdauernde Bezahlung von $\frac{1}{4}$ der Differenz.

Seitens des Staates werden die von ihm zu tragenden Leistungen jeweilen durch das Staatsbudget normiert.

Seitens der Kasse sind folgende Leistungen an die Mitglieder stipuliert:

Eine Alterspension ist nicht vorgesehen.

Als Invalidenpension: vor sechsjähriger Dienstzeit: Rückzahlung von 80 % der Einlagen; nach 6 Jahren: 15—35 % der Besoldung, also höchstens Fr. 1400.

Die Witwe erhält bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung 50 % der Pension des Mannes; Ganzwaisen den ganzen Betrag der Witwenpension. Rückzahlung erfolgt bei freiwilligem Rücktritt mit 60 %, bei unfreiwilligem mit 80 % der Einlagen.

Nach dem vorliegenden I. Jahresberichte der Kasse, der die Zeit vom 9. März 1908 bis 31. Dezember 1909 umfasst, sind neben den vorerwähnten staatlichen Einzahlungen (Fr. 99,000 und Fr. 65,000) noch vorgemerkt an Beiträgen der Beamten pro 1908/09: Fr. 43,819; ein Total der Einnahmen von Fr. 229,944 stehen an Ausgaben nur Fr. 893 gegenüber, was einen Vermögensstand von Fr. 229,051 erzeugt.

Die Liste der Pensionierten umfasst 7 Personen, darunter 2 gewesene Beamten und 5 Witwen mit Pensionsbeträgen von Fr. 343 bis Fr. 1204.

Im II. Rechnungsjahre, 1910, sind bereits 8 Pensionen mit zusammen Fr. 6000 verabfolgt worden; die gegenwärtige Mitgliederzahl beträgt 233; das Kassavermögen hat sich im Jahr 1910 um zirka Fr. 70,000, d. h. auf Fr. 297,737, vermehrt, die Leistungen der Mitglieder um zirka Fr. 5000. — Gerne

notieren wir aus dem II. Jahresberichte des Verbandes die zutreffenden Worte des Vorstandes:

„Im demokratisch organisierten Staatswesen muss sich der Staatsdiener in der Frage der Pensionierung in der Hauptsache selbst helfen. Von seiner Initiative und Opferwilligkeit hängt die Prosperität einer Pensionskasse ab und die manifestierte Opferwilligkeit insbesondere ermöglicht es auch den massgebenden Behörden, derselben ihre tatkräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.“

Seiner althergebrachten, ruhmvollen Auszeichnung, in der Anhandnahme und praktischen Lösung sozialpolitischer Probleme, wie seinerzeit bei der Aufstellung des ersten kantonalen Fabrikgesetzes mit Regulierung eines Normalarbeitstages bahnbrechend voranzugehen, ist der Kanton **Glarus**, trotz der relativen Kleinheit seiner Verhältnisse, auch auf dem Gebiete der Beamtenfürsorge treu geblieben. Nachdem der Kanton schon vorher seit Jahren durch jährliche Einlagen von Fr. 1000 bis Fr. 1500 an einen kantonalen Beamten- und Unterstützungsfond die Verabfolgung von Staatsbeiträgen von je Fr. 30 an die Lebensversicherungsprämien, sowie von Sparkassaeinlagen an ältere Beamte ermöglicht hat, ist auf Grund eines Beschlusses der Landsgemeinde vom 8. Mai 1909 diese Institution erweitert worden zu einem „Fond für die Versicherung der Landesbeamten und Bediensteten“, wozu der Landrat am 24. November 1909 eine Vollzugsverordnung erlassen hat. Dieser Fond wird gebildet aus dem bisherigen Unterstützungsfond und geäufnet durch folgende Zuwendungen: einen jährlichen Landesbeitrag von Fr. 3000, einen jährlichen Minimalbeitrag der Kantonalbank von Fr. 500 und die persönlichen Leistungen der Mitglieder, als welche sämtliche fix besoldete und ihr Amt als Lebensstellung und Haupterwerbsquelle ausübenden Staatsbeamten und Bediensteten mit obligatorischer Beitrittspflicht bis zum 50. und fakultativ bis zum 60. Altersjahre bezeichnet sind. Die Mitglieder haben während der Dauer des Anstellungsverhältnisses per Jahr Fr. 50 und im Maximum 20 solche Jahresbeiträge (also Fr. 1000) zu leisten; sofortige Vorausleistung dieses Beitrages berechtigt beim Todesfall des Mitgliedes zum *vollen* Bezuge der Witwenrenten. Die Bezahlung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch Abzug vom Monats- oder Quartalsgehalt.

Diesen Leistungen der Mitglieder stehen folgende Ansprüche der Letztern an die Kasse gegenüber:

- a) *Alterspension*: Nach 60 Altersjahren Fr. 600, nach 65 Jahren Fr. 800, vorausgesetzt wenigstens vierjährige Mitgliedschaft und zwanzigmalige Einzahlung des Jahresbeitrages.
- b) *Invalidenpension*: Fr. 800 nach wenigstens vierjähriger Mitgliedschaft; bei vorheriger Invalidität erfolgt Rückzahlung der vollen Einlagen ohne Zins.

c) *Witwen- und Waisenpension*: Nach 4 Jahren der Mitgliedschaft besteht Anspruch der Witwe auf 50 % der Pension des Mannes, bei vorherigem Tode auf Rückzahlung der Einlagen; Ganzwaisen erhalten soviel als die Witwenpension, ebenso auch arme, unterstützungsbedürftige Eltern.

d) Bei Rücktritt vom Amt erfolgt Rückzahlung *aller* Einlagen ohne Unterschied des Rücktrittsgrundes.

Die erste Jahresrechnung pro 1909 erzeugt einen Mitgliederbestand von 73 und einen Fondsbestand von Fr. 44,500, dank der von 22 Mitgliedern ohne Verpflichtung bereits geleisteten Volleinzahlung von Fr. 1000. Bereits ist der Kasse auch eine nicht unerhebliche Belastung erwachsen durch 3 pensionsberechtigten Witwen mit je Fr. 400, zusammen also Fr. 1200 Pensionsanspruch per Jahr.

Endlich gehört auch **Graubünden** in die Reihe der Kantone, die für ihr Beamtenpersonal Fürsorgeeinrichtungen getroffen haben. Auf Initiative von Beamten des Kantons und der Kantonalbank befasste sich in zustimmendem Sinne der Kleine Rat und auf dessen Befürwortung in der Junisession 1902 auch der Grosse Rat, in dessen Mitte die Sache der Beamtenfürsorge einen beredten Förderer in Herrn Major Raschein fand, mit der Frage der staatlichen Beitragsleistung an eine Alters- und Versicherungskasse der beiden Beamtenkategorien, wie eine solche im Jahre 1898 auch für die Kantonsschullehrer geschaffen worden war. Nicht ohne Überwindung anfänglicher Opposition stimmte schliesslich der Grosse Rat am 3. Juni 1902¹⁾ mit etwelchen Modifikationen einhellig der kleinsten Subventionsvorlage zu, welche einen Beitrag von 3 % seitens des Staates und der Kassamitglieder stipuliert und den Beitritt für alle Beamten und Angestellten, unter Ansetzung eines anrechenbaren Gehaltes von Fr. 4000 obligatorisch erklärt. Der Kleine Rat säumte nicht, noch im gleichen Jahre durch eine Ausführungsverordnung vom 19. September 1902 der Einrichtung praktische Gestalt zu geben. Dieser Erlass bezeichnet die Verabfolgung von Alters-, Invaliditäts- und Witwen- und Waisenpensionen als Aufgaben des Institutes, dem auch die kantonalen Landjäger und Wegmacher als Mitglieder einverleibt sind. Letztere zahlen trimestriell von ihrem Gehalte 3 % des Letztern bis zur anrechenbaren Grenze von Fr. 4000; gleichviel leisten Kanton und Kantonalbank, letztere zudem für die ersten drei Jahre noch je Fr. 5000; jede weitere Haftbarkeit des Staates ist ausgeschlossen.

Die Kasse leistet ihren Mitgliedern:

- a) Eine Invalidenrente, bei Rücktritt wegen Altersschwäche oder sonstigen Gebrechen 2 % des

¹⁾ Siehe Grossratsverhandlungen 1902, S. 137.

Gehaltes für jedes Dienstjahr, bis höchstens 50 %. Bei Rücktritt wegen Aufhebung einer Amtsstelle erfolgt Rückgabe aller Beiträge samt $3\frac{1}{2}\%$ Zins. Bei anderweitiger Anstellung findet ein entsprechender Abzug statt.

- b) Die Hinterlassenen (Witwen, Kinder und bei deren Abgang die Eltern) haben Anspruch auf eine einmalige Versicherungssumme (nicht Jahresrente) von 20—100 % des Gehaltes, abgestuft nach der Zahl der Dienstjahre (20 % bei 1—5, 40 % bei 6—10, 60 % bei 11—15, 80 % bei 16—20 und 100 % bei 21 und mehr Dienstjahren). Stirbt ein wegen Alter oder Invalidität zurückgetretener Beamter, bevor er soviel Altersrente bezogen hat, als die Versicherungssumme betragen hätte, so wird den unterstützungsberechtigten Hinterlassenen die Differenz ausbezahlt.
- c) Bei Rücktritt aus andern Gründen als Alter und Invalidität erfolgt Rückzahlung von 60 % der persönlichen Einzahlungen ohne Zins; bei Entlassung wegen pflichtwidrigen Verhaltens geht der Beamte aller Ansprüche verlustig.

Nach der letzten Abrechnung der vom Staate verwalteten Alters- und Versicherungskasse pro 1909 erzeigt sich, dass das per Ende 1902 auf Fr. 11,623.70 sich beziffernde Vermögen bis Ende 1909, dank der alljährlich sich ergebenden Vorschüsse, auf Fr. 121,026 gestiegen ist; die Einzahlungen der Beamten bezifferten sich pro 1909 auf Fr. 15,806, ebenso hoch diejenigen des Staates und der Kantonalbank. An Alters- (richtiger Invaliditäts-)renten wurden an 13 Beamte Fr. 12,864, an Versicherungssummen: an die Hinterlassenen von 5 Beamten Fr. 9913, an 4 zurückgetretene Beamte Fr. 68.40, total Fr. 14,529 bezahlt. Der Jahresvorschuss beläuft sich auf Fr. 14,064.60.

Der vorstehenden, selbstverständlich nur in allgemeinen Umrissen gehaltenen Übersicht über die Stellung der Kantone zur Frage der Beamtenfürsorge ist zu entnehmen, dass allerdings noch vielerorts einzusetzen ist und vieles zu tun und zu leisten übrig bleibt, sowohl von seiten der kantonalen Staatsverwaltungen, wie seitens der Beamtenschaft selbst, dass aber doch im Laufe der letzten Jahre die Idee einer wirksamen, auf dem Prinzip der Staats- und der Selbsthülfe aufgebauten Versicherung des Beamtenpersonals gegen die das letztere selbst wie seine Hinterlassenen treffenden Folgen von Alter, Invalidität und frühzeitigem Hinschied in erfreulichem Vormarsche begriffen ist, und immer weitere staatliche Verbände sich der Lösung des Problems zuwenden.

C. Städte.

Der vorstehende Überblick wäre unvollständig, wenn nicht auch, in Ergänzung des über die Stellung des Bundes und der Kantone Gesagten, in Kürze auf die Betätigung einer Reihe grösserer, *kommunaler*, bzw. städtischer Verbände hingewiesen würde. Dabei kann sich aber diese Überschau um so mehr der Kürze befleissen, als das mehrerwähnte, treffliche Referat von Stadtrat Isler vom Jahre 1907 speziell diese Institutionen zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht hat und daher an jene Ausführungen nur wenige Mitteilungen über die seither auch auf *diesem* Gebiete zu konstatierenden Fortschritte anzureihen sind.

Neben den aus einer grossen Zahl unserer grössern schweizerischen Gemeindeverbände zu meldenden Vorstudien und Vorbereitungen für die Realisierung des Beamtenversicherungsproblems ist zu konstatieren, dass zurzeit bereits verschiedene grössere städtische Gemeinwesen der Schweiz im Besitze solcher Institutionen sich befinden. Es sind dies die Städte Lausanne, Bern, St. Gallen, bezüglich welcher folgende kurze Ausführungen angebracht sein mögen.

a) Das erste städtische Gemeinwesen in der Schweiz von grösserer Bedeutung, das auf versicherungstechnisch fundierter Grundlage seinem Beamtenpersonal die Wohltaten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge ins Leben gerufen hat, ist die Hauptstadt des schönen Waadtlandes, **Lausanne**, wo diese Institution laut Reglement de la Caisse de Retraite des employés et des ouvriers vom 27. Juni 1905 mit dem 1. Juli gleichen Jahres in Funktion und Wirksamkeit getreten ist. Es war der Conseil municipal, der von sich aus die Initiative ergriff und das Problem trotz vielfacher Schwierigkeiten und Opposition, zum Teil aus den Kreisen der Interessierten selbst, zum erfolgreichen Ziele führte. In den langwierigen und mühsamen Verhandlungen, über welche die gedruckten Protokolle des Conseil municipal ein interessantes Bild geben, und in welchem namentlich Herr Stadtpräsident van Muyden und der Kommissionspräsident Herr Charrière de Sévery mit Energie und Geschick das Projekt verfochten, galt es namentlich, die noch in letzter Stunde von einem Teil des Beamtenpersonals selbst erhobenen Einwendungen und Abänderungsprojekte: Beschränkung des Obligatoriums, Herabsetzung des Eintrittsgeldes, frühere Ansetzung des Anfangstermins für die Alterspension, vermehrte Herbeiziehung der grössern Besoldungsansätze und Erhöhung der Witwenpension etc., in nochmalige Prüfung zu ziehen, was durch ein gründliches, teilweise entgegenkommendes Gutachten des Experten, Herrn Professor H. Graf in

Bern, geschah. Dem schliesslichen Resultate dieser Beratungen, dem Reglement vom 27. Juni 1905, mögen folgende grundlegende Bestimmungen über Rechte und Pflichten, die mit dieser Kasse verbunden sind, entnommen werden.

Das Institut sieht das Obligatorium des Beitrittes für das städtische Personal mit ständigem Anstellungsvertrag vor, bis zum Alter von 50 Jahren und mit Ausnahme des Polizeipersonals und der Funktionäre, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind, unter Festsetzung eines anrechenbaren Gehalts von Fr. 3000.

Die Mitglieder haben zu leisten: $3\frac{1}{2}\%$ des Gehalts, solche von 50 Jahren und mehr: 7% fünf Jahre lang, ferner eine einmalige Eintrittsprämie von 2% , solche von 50 und mehr Jahren: 5% während fünf Jahren und endlich von Besoldungserhöhungen innert der genannten Besoldungsgrenze 6 Monate lang die halbe Differenz zwischen dem frühern und dem neuen Gehalt.

Der städtische Fiskus leistet die gleichen Beiträge wie die Mitglieder.

Den letztern werden von der Kasse folgende Rechte zugesprochen:

- a) *Alterspension*: Nach 55 Alters- und 25 Dienstjahren, jedenfalls aber im 60. Altersjahre Ruhegehalt in der Höhe der Invalidenpension.
- b) *Invalidenpension*: Sie beginnt erst nach einer Karenzzeit von 5 Jahren und beträgt dann vom 5. Dienstjahre an in steigender Skala $15\text{—}35\%$ des Gehaltes, welcher letzterer Ansatz — also Fr. 1050 — den Höchstbetrag repräsentiert.
- e) *Witwen- und Waisenpension*: Die Witwe erhält bis zur Wiederverheiratung, wenn ohne Kinder, 35% , wenn mit Kinder unter 18 Jahren, 50% der Pension des Ehemannes.
Waisen unter 18 Jahren erhalten, wenn nur eine vorhanden, 35% , wenn mehrere, 50% der Pension des Vaters.
- d) Bei freiwilligem Rücktritt oder Abberufung erfolgt die Rückerstattung von 60% der persönlichen Einlagen, ohne Zins.

Die Jahresrechnung der Kasse pro 1909/1910 zeigt bei einem Mitgliederbestand von 558 Aktiven und 34 Pensionären mit Fr. 11,222 totaler Pensionsbelastung ein Kapitalvermögen von Fr. 459,827. An Einnahmen sind im genannten Rechnungsjahre verzeichnet Fr. 107,408, an Ausgaben Fr. 10,083; der Aktivsaldo des Jahresbetriebes ergibt somit Franken 97,324. 85 Rp. Es schweben zurzeit Studien über Einführung weiterer Verbesserungen des Instituts zugunsten der Mitglieder.

b) Seit 1910 besteht in der Stadt Bern als offizielles städtisches Institut die „Pensions- und Hilfskasse für die Beamten und ständigen Arbeiter der Einwohnergemeinde der Stadt Bern“ mit obligatorischem Charakter für alle definitiv angestellten Beamten und Arbeiter, soweit sie nicht einer andern ähnlichen Kasse angehören. Als Basis für die Berechnung der Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt ein anrechenbarer Besoldungsbetrag von Fr. 4000.

An Leistungen der *Mitglieder* sind vorgesehen: jährliche Jahresprämie von 3% , bei den Trambahnbeamten von 4% des Gehalts, ferner ein einmaliges Eintrittsgeld von 2% des Gehalts, ohne Unterschied der Altersjahre, und bei Besoldungserhöhungen die Abtretung der halben Differenz für 6 Monate.

Die Stadt übernimmt ihrerseits 4% des Gehalts als ordentlichen Jahresbeitrag, sowie die gleichen Besoldungserhöhungsanteile wie die Mitglieder.

An Leistungen der *Kasse* sind stipuliert:

- a) keine eigentliche Alterspension, dagegen ein Krankengeld für 12 Monate.
- b) An Invaliditätspension: von 1—5 Dienstjahren: $30\text{—}100\%$ der Besoldung als *einmalige* Auslösung; vom 5. Dienstjahre an Jahrespension von $15\text{—}50\%$ der anrechenbaren Besoldung, im Maximum also Fr. 2000.
- c) An Witwenpension: $50\text{—}60\%$ der Pension des Ehemannes und Fr. 100 Sterbegeld, wenn auch Kinder da sind, noch $\frac{1}{10}$ mehr für jedes Kind unter 18 Jahren, aber höchstens bis zu 50% der Pension des Vaters.

Wenn nur Kinder vorhanden sind: für jedes Kind 15% , total aber höchstens 75% der Pension des Vaters.

Auch unterstützungsbedürftige Eltern eines verstorbenen, unverheirateten Mitgliedes erhalten 40% der Pension des Mitgliedes.

- d) Beim Rücktritt erfolgt, wenn letzterer freiwillig: Rückerstattung von $50\text{—}75\%$, wenn unfreiwillig: von 100% der persönlichen Einlagen ohne Zins.
- e) Wie in Lausanne, so ist auch in der Stadt

St. Gallen¹⁾ in verhältnismässig kurzer Frist das Beamtenpersonal der städtischen Verwaltung in den Besitz erfreulicher Fürsorgeeinrichtungen gelangt, dank einerseits der ebenso einsichtigen als wohlwollenden Stellungnahme der städtischen Bürgerschaft und ihrer Behörden und anderseits einer rührigen, vom Geiste der Solidarität und der Opferwilligkeit getragenen Aktion der Beamtenschaft. Kaum war durch Art. 62 der neuen städtischen Gemeindeordnung vom 25. März

¹⁾ Siehe hierzu die gedruckten Gutachten des Gemeinderats St. Gallen vom 31. Oktober 1907 und 2. November 1908.

1900 die organisatorische Grundlage für Schaffung eines solchen Instituts, unter einstweiliger Zuerkennung eines halbjährigen Besoldungsnachgenusses für die Hinterlassenen eines im Dienste Verstorbenen, gelegt worden, so wurde seitens der Beamtenschaft, unter Beizug fachmännischen Rates, mit den Vorarbeiten und vom Jahre 1907 an auch mit der Leistung effektiver Einzahlungen à conto der spätern Prämien begonnen, und die Behörde schenkte der Angelegenheit ihr förderndes Interesse einstweilen durch mehrmalige Einlagen von entsprechenden Beiträgen in einen Hilfskassafond, sowohl aus dem Budget der allgemeinen Verwaltung, als aus den Rechnungsüberschüssen der technischen Betriebe. Eine der Bürgerversammlung vom 24. November 1907 erstmals zur Genehmigung unterbreitete Vorlage wurde zur abermaligen Prüfung im Sinne der Anbringung mehrerer vom Beamtenpersonal gewünschter Verbesserungen (Beschränkung des obligatorischen Beitrittes, Erleichterung des Eintrittsgeldes und der Jahresprämie usw.) nochmals an den Stadtrat zurückgewiesen, und das Resultat der nochmaligen Beratung war schliesslich das von der Bürgerversammlung vom 22. November 1908 ohne Opposition gutgeheissene Statut, das die Einführung der Kasse auf 1. Januar 1909 ermöglichte.

Die Kasse beruht, als selbständiger Verwaltungszweig der politischen (bezw. Einwohner-)Gemeinde, auf dem Grundsatz des obligatorischen Beitrittes des gesamten Personals bis zum 50. Altersjahr und der fakultativen Beitrittsmöglichkeit für das bei der Gründung der Kasse im höhern Alter stehende Personal, unter *nachherigem* Ausschluss aller über 45 Jahre alten Personen von der Aufnahme und unter Festsetzung eines anrechenbaren Gehaltsbetrages von Fr. 4000.

Die *Mitglieder* haben zu leisten: an Jahresprämien 4 % des anrechenbaren Gehaltes; an Eintrittsgeld, das auch in mehreren Ratazahlungen geleistet und sogar ohne effektive Barleistung durch blosser Belastungsbuchung à conto der später fälligen Pension beigebracht werden kann: vom 31. Altersjahr bis zum 50. für jedes Jahr 1 % des Gehalts, im Maximum bei 50 und mehr Jahren: 20 % des Gehalts, also höchstens Fr. 800, wogegen junge Angestellte unter 30 Jahren vom Eintrittsgeld befreit sind; endlich bei Besoldungserhöhungen 3 halbe Monatsbeträge der Differenz zwischen dem frühern und dem neuen Gehalt.

Der *städtische Fiskus* leistet seinerseits durch jährliche Budgetbeträge und Entnahme aus den Überschüssen der technischen Betriebe bis auf weiteres eine Jahresprämie von 6.3 %, entsprechend dem Ergebnis der versicherungstechnischen Berechnung, das eine Jahresprämie von 10.3 % als notwendig erwies.

Als *Leistungen der Kasse* an die Mitglieder sind vorgesehen:

An *Alterspension*: bis auf weiteres keine.

An *Invaliditätspension* vom 1.—5. Dienstjahre die Rückzahlung aller persönlichen Einlagen, bei ältern Beamten eventuell noch mehr; vom 6. Dienstjahre an 2 % des Gehalts, multipliziert mit der Zahl der Dienstjahre bis höchstens 50 %, so dass der Höchstbetrag der erreichbaren Invalidenpension Fr. 2000 ausmacht.

An *Witwen- und Waisenpension*: der Witwe ohne Kinder 50 % der Mannespension, dazu für jedes Waisenkind unter 18 Jahren 10 % der Witwenpension bis zum Höchstbetrage der Mannespension, unter Umständen werden auch elternlose Grosskinder bedacht.

An *Rückzahlungen*: Bei Austritt aus dem Dienste mit dem 1.—5. Dienstjahre 100 % der Einlagen, nachher noch 80 % der letztern.

Da die städtische Pensionskasse eine Karenzzeit von 5 Jahren vorsieht und letztere Frist seit der Gründung noch nicht abgelaufen ist, werden zurzeit noch keine Pensionen ausgerichtet, dagegen besteht der Besoldungsnachgenuss für 1/2 Jahr, und aus dem hierfür speziell geschaffenen Spezialfond werden von Fall zu Fall besondere Zuschüsse zu diesem Nachgenuss verabfolgt.

Anschliessend an die von der politischen Gemeinde St. Gallen für ihr Personal geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen mag noch des Umstandes Erwähnung getan werden, dass auch die städtische *Ortsbürgergemeinde* für ihr Personal ein gleiches getan hat. Durch Statut vom 30. März 1909 ist eine Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversorgung für dauernd Angestellte mit fakultativem Beitritt geschaffen worden, woran die Mitglieder Eintrittsgelder von 1—20 % des anrechenbaren Gehalts (Fr. 4000) je nach der Zahl der Altersjahre und eine Jahresprämie von 4 % des Gehaltes zu entrichten haben, ebenso von Gehaltserhöhungen vier ganze Monatsbeiträge. Die Ortsgemeinde ihrerseits leistet neben einer erstmaligen Einzahlung von Fr. 60,000 6 % des anrechenbaren Gehalts, dafür leistet die Kasse eine Altersrente von 50—60 %, eine Invalidenrente vom 1.—35. Dienstjahre 10—60 % des anrechenbaren Gehalts. Eine Witwe erhält 50 % der Mannespension, Halbwaisen unter 18 Jahren je 1/5 der Witwenpension, zusammen höchstens die letztere; bei Ganzwaisen wird die Leistung erhöht bis zum Betrag der Pension des Vaters. Rückzahlungen erfolgen bei Aufhebung der Stelle mit 100 %, in andern Fällen mit 80 % der Einlagen.

Des fernern haben sich, wie bereits ausgeführt wurde, die Lehrerschaft der städtischen Schulen niedern und höhern Ranges ¹⁾, die Primalehrer, Sekundar-

¹⁾ Über die Entstehung und frühere Entwicklung der städtischen Lehrerspensionskasse vgl. das interessante historische Exposé im Geschäftsbericht des Schulrats pro 1906/07, Seite 5 ff.

lehrer und die Professoren der städtischen Handelsakademie, erstere beiden als Ergänzung der ihnen zustatten kommenden *kantonalen* Pensionseinrichtung, desgleichen die Geistlichen der städtischen evangelischen Kirchgemeinde, wohlgeordneter Fürsorgeeinrichtungen für die Tage des Alters und der Invalidität und für eine sorgenlose Existenz ihrer Familien beim Ableben des Familienhaupts zu erfreuen, so dass in St. Gallen, wie vielleicht kaum in einer andern Schweizerstadt das *gesamte*, auf diesem oder jenem Gebiete im öffentlichen Dienste der Stadt stehende Personal der Wohltaten dieser vom Geiste der sozialen Fürsorge und wohlwollender Humanität getragenen Einrichtungen nunmehr teilhaftig geworden ist.

Nicht unerwähnt mag, da gerade von st. gallischen Kommunalverbänden die Rede ist, die Tatsache bleiben, dass auch die aufstrebende st. gallische Grenzstadt Rorschach mit ihren zirka 12,000 Einwohnern und ihrer in steter Ausdehnung begriffenen Verwaltung der Frage einer Hilfskasse für ihr Beamtenpersonal durch Anordnung versicherungstechnischer Untersuchungen näher getreten ist und einer erstmaligen Einlage von Fr. 10,000 für einen solchen Fond zugestimmt hat. —

Wie dem bereits mehrfach erwähnten Referate von Stadtrat Isler im Protokoll des Schweizerischen Städtetages in Schaffhausen (S. 20 ff.) zu entnehmen ist, stehen bereits eine erfreuliche Anzahl grösserer oder kleinerer städtischer Gemeinwesen oder Ortschaften der Schweiz wenigstens praktisch auf dem Boden eines, wenn auch in der Ausgestaltung noch primitiven Fürsorgesystems, sei es durch Zuwendung von Spareinlagen (vgl. Beschluss der Einwohnergemeinde Burgdorf vom 30. Dezember 1905), sei es durch Zuweisung anderer leichterer Beschäftigung an ältere und dienstunfähig gewordene Funktionäre, zum Teil bei reduzierten Löhnen.

In mehreren andern, darunter auch grossen Städten befindet sich das Projekt noch im Stadium der Vorstudien und finanziellen Untersuchungen, so vorab auch in der Stadt Zürich, wo zwar schon durch Art. 155 des Vereinigungsstatuts von Gross-Zürich vom Jahre 1891 die organisatorische Grundlage für die Institution einer versicherungstechnisch richtig konstruierten Beamtenhilfskasse geschaffen worden ist, das Projekt aber noch nicht zur Realisierung gelangt ist. Laut Mitteilung der Stadtratskanzlei schweben speziell noch Vorstudien über die Frage der Finanzierung, so dass sich in jüngster Zeit laut Meldungen der Tagespresse die städtische Geschäftsprüfungskommission zur Stellung folgenden, auf eine wenigstens einstweilige Lösung der Frage drängenden Postulates veranlasst gesehen hat:

„Der Stadtrat wird eingeladen, über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten für die Schaffung einer Pensionskasse einen schriftlichen Bericht zu erstatten, ferner mitzuteilen, auf welchen Zeitpunkt die Einbringung der definitiven Vorlage gewärtigt werden kann, und Antrag darüber zu stellen, welche Regeln bis zum Inkrafttreten der Pensionskasse angewendet werden sollen, um alten und dienstunfähig gewordenen Beamten, Angestellten und Arbeitern ein ausreichendes Einkommen zu verschaffen, sei es, dass sie im Dienste der Stadt bleiben, sei es, dass sie aus diesem ausscheiden.“

Nach neuerlichen Mitteilungen der städtischen Finanzkanzlei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Kasse auf den 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt werden kann.

Auch die Stadt Luzern, die zwar auf Grund eines revidierten Reglementes vom 22. Juli 1909 aus einem durch die Stadtkasse mit einem Beitrage von 25 Rp. per Arbeitstag gespiesenen Altersversorgungsfonds ihre ältern, nicht mehr dienstfähigen ständigen Arbeiter oder deren Hinterlassenen freiwillige, mit der Zahl der Dienstjahre wachsende Unterstützungsbeiträge (bis auf 50 % des Lohnes bei mindestens 30 Dienstjahren) ausrichtet, ist mit ihren Vorstudien für ein umfassendes Pensionsprojekt für ihr gesamtes Beamtenpersonal noch nicht zum völligen Abschlusse gelangt. Dem letzten Amtsberichte des Stadtrates pro 1909 ist ein interessantes Expertengutachten über diese Frage aus der Feder des städtischen Finanzdirektors Amberg beigegeben. Das vorliegende Projekt basiert auf der Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kasse:

- a) Ruhegehalt im Falle der Invalidität. Dieser soll betragen: nach 5 voll zurückgelegten Dienstjahren 15 %, nach 6 Dienstjahren 16½ %, nach 7 Dienstjahren 18 % usf.; nach 35 Dienstjahren das Maximum von 50 % der anrechenbaren Besoldung.
- b) Als anrechenbares Besoldungsmaximum wird Fr. 4000 angenommen, innert welchen Rahmen sowohl vom städtischen Fiskus als von den Mitgliedern Jahresbeiträge von 4½ % zu leisten wären.
- c) Witwenpension im Betrage der Hälfte der anwartschaftlichen oder bezogenen Pension des Ehemannes.

Bei Wiederverhehlichung wird der Witwe eine Abfindungssumme gewährt im Betrage der dreifachen Witwenrente.

- d) Eine Waise, deren Vater gestorben ist, soll bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre eine Pension, betragend 10 % der anwartschaftlichen oder wirklich bezogenen Invalidenpension des verstorbenen Vaters erhalten.

e) Neue Mitglieder über 45 Jahre alt dürfen nicht mehr in die Kasse aufgenommen werden.

Der für die projektierte Kasse aufgestellte Mitgliederetat ergab auf Ende des Jahres 1906, auf welchen Termin die technische Bilanz aufzustellen war, 216 Personen, wovon 180 weniger als 45 Jahre zählten.

Zur Ergänzung und etwelcher Vervollständigung des vorstehenden Überblickes ist noch die Tatsache zu erwähnen, dass nicht nur öffentlich-rechtliche Verbände — Staat und Gemeinden —, sondern auch, und zwar nicht selten noch in weitgehendem und umfassenderem Umfange als diese, finanz- und leistungskräftige Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Bank- und Versicherungswesens, des Handels und der Industrie, ihrer Stellung als Arbeitgeber in grossem Stile Rechnung tragend, für ihr Angestelltenpersonal solche Fürsorgeeinrichtungen, zumeist ohne Beiträge der Angestellten selbst, aber dann auch nur in Form freiwilliger, vom Ermessen der Gesellschaftsorgane abhängigen Unterstützungen ins Leben gerufen haben oder durch Anlegung von Reserven und Hilfskassageldern ins Leben zu rufen im Begriffe stehen. Um aus der grossen Zahl von Beispielen dieser Art nur eines herauszugreifen, sei auf die weitherzige und vorbildliche Art verwiesen, mit der vor einigen Jahren (1907) die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich (frühere „Rentenanstalt“) für die Interessen ihres Personals gesorgt hat. Laut Reglement vom 25. Februar 1907 werden dem Gesamtpersonal, abgestuft nach der Zahl der Dienstjahre, Unterstützungen in verschiedenen Formen zugewandt: als Alters- und Invalidenversicherung in jährlichen Pensionen, die nach 30 Alters- und 5 Dienstjahren verabfolgt werden; daneben bestehen noch Beiträge an Lebensversicherungsprämien, wachsend mit der Zahl der Dienstjahre, Leistungen aus dem Gesichtspunkte der Krankenversicherung in Form der weitem Ausrichtung des halben bzw. ganzen Gehalts, endlich auch Besoldungsnachgenuss beim Hinschied eines Beamten an dessen Hinterlassenen, und zwar für 3 bzw. 6 Monate, je nach der Zahl der Dienstjahre. Ähnliche Mitteilungen sind von der Versicherungsgesellschaft *Helvetia* in St. Gallen und anderen zu berichten.

D. Kanton St. Gallen.

Wie bereits oben (S. 314) erwähnt wurde, ist zu der Gruppe von Kantonen, in denen die Frage der Schaffung einer allgemeinen Beamtenhülfskasse im Stadium der Vorbereitung und der Vorarbeiten sich befindet, auch der Kanton *St. Gallen* zu zählen, und gerade diese Bestrebungen haben, zum Zwecke näherer Aufklärung der diesem Postulate ihr Interesse zuwen-

denden Kreise, zum vorliegenden Versuch einer orientierenden Zusammenstellung Anlass geboten. Es bedarf daher wohl keiner nähern Rechtfertigung, wenn auf die st. gallischen Verhältnisse an dieser Stelle noch etwas einlässlicher eingetreten wird, und zwar sowohl auf diejenigen Einrichtungen, welche seit längerer oder kürzerer Zeit für bestimmte Gruppen öffentlicher Funktionäre bereits in Wirksamkeit sich befinden, als auch auf die Bestrebungen, welche seit einigen Jahren in den Kreisen einestheils der zuständigen Behörden und andernteils des beteiligten Beamtenpersonals für die Schaffung einer *allgemeinen* Beamtenhülfskasse im Gange sind.

a) Bereits bestehende Einrichtungen.

Vorerst ist die Hilfs- und Pensionskasse der *Volksschullehrer* zu erwähnen, deren Entstehung, ein Beweis für die Einsicht der beteiligten Kreise von der Zweckmässigkeit und dem Werte solcher Institutionen, zum Teil weit in das letzte Jahrhundert zurückreicht. Entsprechend der frühern, auf konfessioneller Grundlage aufgebauten Organisation des Erziehungswesens, ist die Lehrerschaft des Kantons St. Gallen auch getrennt nach ihrer konfessionellen Zugehörigkeit an die Lösung dieser für die Wahrung ihrer Standesinteressen bedeutungsvollen Frage herangetreten. Zuzufolge einer schon im Jahre 1821 von Lehrer Huber in Ganterschwil gemachten Anregung auf Gründung einer Schullehrerkasse zur Unterstützung von Lehrerwitwen, sowie auch von altersschwachen oder kranken Lehrern, trat im Jahre 1823, unter der Leitung des verdienten Pädagogen Schulinspektor Steinmüller in Rheineck, zunächst als private Anstalt die Witwen-, Waisen- und Alterskasse für die *evangelischen* Lehrer des Kantons ins Leben, welche nach mancherlei internen Meinungsverschiedenheiten, speziell über die Ausdehnung der Kasse auf den ganzen Kanton und das Obligatorium des Beitrittes für sämtliche Lehrer, das Selbstverwaltungsrecht der Anstalt, dank der seit den 40er Jahren der Kasse zufließenden Beiträge von seiten des evangelischen Erziehungsrates, sowie auch dank häufiger Geschenke und Legate von privater Seite, sich einer erfreulichen Entwicklung erfreute.

Im Jahre 1870 erzeigte die Kasse einen Vermögensbestand von Fr. 58,749, wovon Fr. 16,306 aus Beiträgen der konfessionellen Erziehungsbehörde, Fr. 13,667 aus Geschenken von Privaten, Fr. 15,789 aus acht Legaten und Fr. 12,985 aus Beiträgen der Mitglieder geflossen waren. An Nutzniessungen wurden in den 49 Jahren 1821—1870 insgesamt Fr. 48,917 verabfolgt, und zwar in den Jahren 1858—1870 per Jahr in 55 bis 70 bescheidenen Einzelbeiträgen von Fr. 16.50 bis Fr. 51.

Das Seitenstück zu dieser Hilfsinstitution der evangelischen Lehrerschaft bildete die Pensionskasse für die Lehrer *katholischer* Konfession, für welche durch Verordnung des katholischen Grossratskollegiums vom 9. Juni 1854 die Beitrittspflicht sämtlicher katholischer Lehrer ausgesprochen und dem Institut ein staatlicher Charakter zuerkannt wurde. Der Anstalt wurde vom katholischen Grossratskollegium ein Dotationskapital von 10,000 Gulden zugeteilt und zudem jährliche Beiträge zugeschieden, welche zur Hälfte dem Fonde zufallen mussten. Einem Vermögensbestande von zirka Fr. 36,000 stand in den 60er Jahren durchschnittlich per Jahr ebenfalls eine Nutzniessungssumme von total Fr. 2600 bis Fr. 3000 in ebenfalls sehr bescheidenen Einzelbeträgen von Fr. 40—60 per Anteil gegenüber. Auch aus der kantonalen Staatskasse flossen seit Beginn der 60er Jahre den beiden Institutionen kleinere Subventionen zu, der katholischen Pensionskasse Fr. 1500, der evangelischen Fr. 1000, die aber seit 1868 als Grundstein für die in Aussicht genommene Gründung einer gemeinsamen Kasse reserviert wurden.

Durch die Verfassungsrevision des Jahres 1861 war das bisher konfessionell getrennt verwaltete Erziehungswesen als Sache des Staates erklärt worden und Art. 68 des auf Grund dieser neuen Verfassung erlassenen, noch heute zurecht bestehenden Erziehungsgesetzes vom Jahre 1862 enthält die Bestimmung, dass die bisherigen Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Lehrer für einmal in bezug auf daherige Pflichten und Rechte in ihrem hergebrachten Bestande bleiben; „der Erziehungsrat wird jedoch fürsorgen, dass dieselben auf dem Wege der Verständigung zu einer *allgemeinen* Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer vereinigt, und dass die Äufnung dieser letztern vom Staate fortwährend unterstützt werde“. Die mit dem Erziehungsgesetz ins Leben gerufene neue kantonale Erziehungsbehörde, der Erziehungsrat, trat, unter Zuziehung des gesetzlichen Organs der Lehrerschaft, der kantonalen und der Bezirkskonferenzen, ohne Säumen an die Lösung der ihm hierdurch überbundenen grossen Aufgabe heran, allein es war noch ein weiter, dornenvoller Weg zurückzulegen, bis das wohlwollende Postulat des Gesetzgebers seine Verwirklichung fand. Sechzehn volle Jahre gingen noch ins Land, bis mit dem Jahre 1878 die gemeinsame Lehrerpensionskasse ins Leben treten konnte. Es würde an dieser Stelle selbstverständlich zu weit führen, alle die verschiedenen Zwischenstadien der Verhandlungen in Behörden und Lehrerkonferenzen und die vielfach von einander abweichenden Projektvorschläge im einzelnen auseinander zusetzen, die der endlichen Realisierung des Postulates vorausgingen¹⁾.

Beinahe unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten stellten sich insbesondere der Verschmelzung oder wenigstens teilweisen Herbeiziehung der bisherigen konfessionellen Pensionskassen, namentlich von seiten der Anteilhaber an der ältern und reicher fundierten *evangelischen* Lehrerpensionskasse entgegen, Schwierigkeiten und Widerstände, die ihre zum Teil wenigstens berechtigte Ursache und ihre Erklärung in der Verschiedenheit der beiden konfessionellen Kassen nach ihrem Ursprung und rechtlichen Charakter — die evangelische Kasse beruhte auf privater Grundlage, die katholische war von Anfang an Staatsanstalt — nach ihrer Nutzniessungsweise und ihrem finanziellen Bestande und den Eigenschaften der beidseitigen Anteilhaber fanden. Nach wiederholten, vergeblichen Versuchen und nachdem durch das Gesetz betreffend die Primarlehrergehalte von 1876 dem Regierungsrate die endgültige Erledigung der Angelegenheit in die Hand gelegt worden war, fand schliesslich ein modifizierter Entwurf, das sogenannte Wilerprojekt, im Jahre 1877 die Zustimmung sowohl der Behörden, als auch die Billigung der sämtlichen Lehrerkonferenzen, aufgebaut auf der im wesentlichen bis heute beibehaltenen Grundlage der Beitragspflicht des Staates, der Schulgemeinden und der Lehrer. Das Verhältnis zu den beiden bisherigen konfessionellen Pensionskassen fand im Sinne beidseitigen Entgegenkommens seine Regelung in der Weise, dass der Fond der katholischen Pensionskasse als Separatfonds mit der primären Verpflichtung zur Befriedigung der Ansprüche der bisherigen Pensionsgenössigen der staatlichen Finanzverwaltung übergeben und aus der evangelischen Pensionskasse laut vertraglicher Übereinkunft eine Summe von Fr. 16,800 zugunsten der allgemeinen Pensionskasse ausgeschieden wurde, so dass das Institut, nach allseitiger, nochmaliger Überprüfung der statutarischen und rechnerischen Grundlagen, mit dem 1. Januar 1878 mit einem Vermögensbestande von Fr. 54,539 ins Leben treten konnte, der schon im ersten Rechnungsjahre sich auf Fr. 101,231 steigerte.

Noch waren auf Grund dieser ersten Statuten vom 4. Oktober 1877, die den jahrelangen Mühen und Bestrebungen der Erziehungsbehörden, an deren Spitze sich vorab der damalige Vorstand des Erziehungsdepartements, Landammann Tschudi, sowie Erziehungsrat Eberle in Wil sich bleibende Verdienste um das Zustandekommen des schönen Werkes erworben haben, sowie auch des einsichtigen Teils der Lehrerschaft die langerschnete und freudig begrüßte Erfüllung brachte, sowohl die Einnahmen der Kasse als auch deren Leistungen an die Mitglieder in sehr bescheidenen Ansätzen gehalten. An Jahresbeiträgen waren vorgesehen: von jedem aktiven Mitglieder des Lehrerstandes Fr. 20, nebst den Ein-

¹⁾ Näheres hierüber siehe Amtliches Schulblatt 1878, S. 1.

trittsgeldern von Fr. 50 bis Fr. 100 seitens der von auswärts kommenden Lehrer, vom Staate ebenfalls Fr. 20 für jeden Anteilsberechtigten und Fr. 50 als Beitrag der Schulgemeinden für jede Lehrstelle. Die *Leistungen* der Kasse erstreckten sich auf eine Invalidenpension von Fr. 600 bei vollständiger Invalidität nach 10 Dienstjahren und von Fr. 300—500 bei teilweiser Dienstunfähigkeit und Eintritt der Letztern vor dem 10. Dienstjahre; eine halbe Pension von Fr. 300 an die hinterlassene Witwe mit Kindern und eine Viertelpension von Fr. 150 an eine hinterlassene, kinderlose Witwe. Eine Alters- oder Rücktrittspension konnte aus finanziellen und versicherungstechnischen Gründen noch nicht konzidiert werden.

Seit dem Beginn ihrer segensreichen Wirksamkeit (1878) hat die st. gallische Lehrerpensionskasse nicht weniger als vier weitere Totalrevisionen ihrer Statuten erfahren, in den Jahren 1884, 1886, 1896 und die letzte mit den noch heute gültigen Statuten vom Jahre 1905, und jede dieser Revisionen bedeutete eine weitere Ausgestaltung des Institutes im Sinne vermehrter Leistungen an die Mitglieder der Kasse.

Es würde selbstverständlich zu weit führen, auf die einzelnen Fortschritte dieser Revisionen einzutreten, es mag die Hinweisung darauf genügen, dass in den Statuten von 1886 und 1896 neben der erweiterten Witwen- und Waisenfürsorge bereits auch die Alterspension nach 40 Dienst- oder 65 bzw. 60 Lebensjahren Aufnahme gefunden hat, und dass, dank der Zuweisung einer Jahresquote von 20 % = Fr. 30,000 aus der seit 1903 dem Kanton für die Hebung der Primarschule zufließenden Bundessubvention, die Revision von 1905, unter gleichzeitiger Erhöhung der vollen Alters- und Invalidenpension von Fr. 600 auf Fr. 1000, nebst entsprechender Ausgestaltung der Witwen- und Waisenspension ermöglicht worden ist. Auf Grund der jetzigen Statuten vom Jahre 1905 ergeben sich für das von den kantonalen Instanzen, Erziehungsrat und Staatskassaverwaltung, verwaltete Institut folgende wesentliche Normen:

An Einnahmen stehen der Kasse, der alle Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschulstufe, befriedigende Gesundheit vorausgesetzt, angehören, nebst dem Zinszuwachs des Fonds und kleinern Nebenbezügen zu Gebote: Das Eintrittsgeld jedes Teilhabers von Fr. 25, die jährlichen Beiträge derselben von Fr. 40, die jährlichen Beiträge des Staates von je Fr. 30 für jede Lehrstelle und die jährlichen Beiträge der Schulgemeinden und Anstalten von Fr. 50 für jede Lehrstelle, wobei dieser Betrag bis anhin beim Lehrergehalt in Anrechnung gebracht werden kann, was aber tatsächlich nur bei sehr wenigen Gemeinden der Fall ist, endlich der jährliche Anteil von zirka Fr. 30,000 (20 %) an der Bundessubvention.

Diesen Einnahmen stehen als Leistungen der Kasse gegenüber:

- a) Eine Alterspension von Fr. 1000 nach zurückgelegten 65. bzw. bei Lehrerinnen 60. Lebensjahren.
- b) Eine Invalidenpension von Fr. 40 für jedes Dienstjahr vom 5. Jahre an bis zum Maximum von Fr. 1000 bei bleibender Invalidität wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen; bei weniger als 5 Dienstjahren erfolgt zinslose Auszahlung der Einlagen.
- c) Eine Witwenpension von Fr. 200 bis Fr. 250 bei 5 oder mehr Dienstjahren und Waisenspension von Fr. 100 bis Fr. 500 an Kinder unter 18 Jahren, bei Doppelwaisen höchstens 750 Fr.

Der genauen Einhaltung der versicherungstechnisch richtigen Grundlage des ebenso sehr der ökonomischen Besserstellung des Lehrers, als auch in Verbindung damit der Hebung der Volksschule zudienenden humanen Versicherungswerkes ist von seiten der mit der Verwaltung der Kasse betrauten Erziehungsbehörde, durch Beizug fachkundiger Vertrauensmänner — seit Jahren sind es die Herren Seminardirektor Morger und alt Konrektor Güntensperger — von jeher die grösste Sorgfalt zugewendet worden; so erfreut sich das Institut, trotz gesteigerter Inanspruchnahme, als eine Perle unserer schulorganisatorischen Einrichtungen, einer ungestörten, gedeihlichen Entwicklung, zum Segen einer pflichtgetreuen Lehrerschaft, der damit ein grosser Teil der Fürsorge für die Tage des Alters und das Wohlergehen ihrer Familienangehörigen abgenommen ist. Bereits steht für die nächste Zeit eine abermalige Revision der Statuten in Aussicht, als deren Hauptziel seitens der Lehrerschaft eine Erhöhung der Witwen- und Waisenspension angestrebt wird. Weitere angestrebte Revisionspunkte sind die Miteinbeziehung der Arbeitslehrerinnen für Mädchenhandarbeit, Ausrichtung von Rückvergütungen beim Austritt aus dem Schuldienst usw.

Die letzte Jahresrechnung pro 1910 (Schulblatt 1911, S. 83) erzeugt einen Jahresvorschlag von Fr. 94,158.90 und einen Vermögensbestand von Fr. 1,372,930. An Beiträgen der Lehrer, Schulgemeinden und Korporationen und Anstalten figurieren Fr. 78,025, an Zinszuwachs Fr. 56,874; der Beitrag der kantonalen Staatskasse (jetzt Fr. 30 für jedes der zirka 800 Mitglieder) beträgt Fr. 25,515, der Anteil an der Bundessubvention (20 %) Fr. 30,034. Dem standen an Ausgaben gegenüber: 92 Invalidenpensionen mit Fr. 61,950, 106 Witwenpensionen mit Fr. 25,560, 41 Waisenspensionen mit Fr. 3690, nebst Fr. 5090 an Pensionszulagen für Lehrerveteranen und Pensionäre.

Noch besteht, neben der allgemeinen kantonalen Pensionskasse für die st. gallischen Volksschullehrer, als Überrest der ehemaligen reichen, ausgestatteten Institution, die *katholische* Lehrerspensionskasse mit einem Vermögensbestande (per Ende 1910) von Fr. 62,438, auf dessen Zinserträgen zurzeit lediglich noch die Leistung von 4 Jahrespensionen à Fr. 40 — an 4 bezugsberechtigte katholische Lehrers-Witwen lastet. — Die *evangelische* Lehrerspensionskasse ist schon vor einigen Jahren (1907), nach dem Aufhören ihrer letzten Spezialverpflichtungen, durch Übergang ihres Vermögensrestbestands von zirka Fr. 30,000 an die allgemeine Pensionskasse, zur Liquidation gelangt.

Anschliessend an vorstehende Ausführungen ist zu erwähnen, dass damit die Fürsorge für eine wirtschaftliche Sicherstellung der Volksschullehrer noch nicht erschöpft ist. In der Stadtgemeinde St. Gallen, deren Bevölkerung und Behörde von jeher durch schul- und lehrerfreundlichen Sinn vorangeleuchtet, besteht neben der kantonalen noch eine erst kürzlich durch Beschluss der Schulgemeinde finanziell rekonstruierte *städtische* Lehrerspensionskasse¹⁾, die ihren Mitgliedern, Lehrern und Lehrerinnen, noch weitere über die Ansätze der kantonalen Kasse hinausgehende Vergünstigungen gewährt, an deren Deckung die Lehrer 4, die Lehrerinnen 3 % ihres Gehalts (bis höchstens Fr. 4,500) nebst den für neuangestellte Lehrkräfte von über 30 bzw. 25 Altersjahren durch Tarif genau festgesetzten Nachzahlungen zu leisten haben. Dafür erhalten sie eine Alterspension von 50—65 % des letzten Gehalts nach vollendetem 60.—65. Altersjahr, des fernern die in den Statuten bezeichneten Invaliditätsrenten, Witwenrenten (15 %) und Waisenrenten von 5—20 % des Maximalgehalts des Vaters, Doppelwaisen den doppelten Betrag.

Auch die wohl situierte, vorwärtsschreitende Schulgemeinde Rorschach steht im Begriffe, durch Anlegung eines Fonds ihrer Lehrerschaft neben der kantonalen noch die Wohltaten einer lokalen Pensions-einrichtung zuzuwenden.

In nicht weniger weitsichtiger und vorteilhafter Weise ist für die Interessen wenigstens eines Teiles der Lehrerschaft an den höheren kantonalen Lehranstalten gesorgt, durch die im Gegensatz zur staatlichen Volksschullehrerkasse, wesentlich auf privater Grundlage beruhende *Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Kantonsschullehrer*. Ein erster Versuch der staatlichen Behörden, nach dem endlichen Gelingen der Volksschullehrerkasse auch für die Lehrer der höheren Anstalten, Kantonsschule und Seminar, auf dem Gesetzgebungs-

wege eine Grundlage für ein ähnliches Institut zu schaffen, wobei die Leistung eines jährlichen Staatsbeitrages von 6 % der in Betracht fallenden Gehalte im Betrage von zirka Fr. 5200 per Jahr vorgesehen war, scheiterte an der ablehnenden Haltung des Volkes, das den bezüglichen Gesetzesvorschlag in der Abstimmung vom 23. Februar 1899 mit 26,357 gegen nur 2802 Stimmen verwarf. Nach einem Volksentscheide von so wuchtiger Deutlichkeit blieb für Behörde und Beteiligte nichts anderes übrig, als den Weg der gesetzgeberischen Lösung der Aufgabe zu verlassen und denjenigen der freiwilligen Organisation und der Selbsthilfe zu beschreiten, was denn auch seitens der beteiligten Lehrer ohne Säumen und mit Erfolg geschah. Ein von einem Initiativkomitee im Jahre 1882 erlassener Aufruf zum Zwecke der Sammlung finanzieller Mittel erzeugte in kurzer Zeit einen von 454 Donatoren eingegangenen Gesamtertrag von zirka Fr. 40,000, und 1892 hatte die Kasse dank weiterer Äufnung durch Beiträge des Staates, der Lehrer und freiwilliger Spenden, zumeist von dankbaren ehemaligen Schülern der Anstalt, bereits das dreifache des ursprünglichen Bestandes erreicht. An Stelle der infolge der neuen Kantonsverfassung von 1891 in Wegfall gekommenen bisherigen Beiträge an die Kantonsschule verpflichteten sich die städtischen Subvenienten für 10 Jahre zu einer jährlichen Leistung von Fr. 12,500 und später von Fr. 8000, der Staat zu solchen von Fr. 4000 bzw. Fr. 3000, wodurch, in Verbindung mit fortwährendem erfreulichem Zufluss von Vergabungen, das Vermögen des Institutes 1904 auf über Fr. 400,000 zu steigen kam. Bei Anlass des 25jährigen Jubiläums des Institutes spricht dann auch der Jahresbericht von 1907 seine hohe Befriedigung über die günstige Entwicklung des Werkes aus, das auch in Zukunft nicht nur alternden und kränklichen Lehrern und ihren Familien zum Troste gereichen, und auf die gesunde Entwicklung der Kantonsschule einen nicht zu unterschätzenden Einfluss üben wird. „Denn man darf nicht übersehen, das Institut der Pensionierung ist nicht nur eine Wohltat für die Lehrerschaft, es dient nach alter Erfahrung auch der Schule selbst, indem alt gewordene Lehrer, deren geistige Kräfte naturgemäss mit der körperlichen Rüstigkeit abgenommen haben, ohne Härte zum Rücktritt veranlasst werden können, um jüngern anstrebenden Männern Raum zu schaffen.“

Was die finanzielle Grundlage und die Leistungen der Kasse anbetrifft, deren Mitgliedschaft eine fakultative ist, so haben die Lehrer nach den jetzt gültigen Statuten von 1895 einen Jahresbeitrag von 2½ % ihres anrechenbaren Gehaltes von Fr. 4000, also Fr. 100 im Jahr, sowie eine nach der Höhe des Eintrittsalters sukzessive sich steigernde Eintrittstaxe: für jedes über

¹⁾ Vgl. hierzu die geschichtlichen Ausführungen im Geschäftsbericht des Schulrats pro 1906/07, S. 5 ff.

25 den normalen Jahresbeitrag, zu leisten, wofür ihnen die Kasse folgende Vorteile bietet:

- a) eine Altersrente von 50—75 % des anrechenbaren Gehaltes von Fr. 4000 bei vollendetem 60. bis 65. Altersjahr (also im Maximum Fr. 3000).
- b) eine Invalidenrente von 12—50 %, je nach der Höhe des Lebensalters von 25—60 Jahren.
- c) eine Witwenrente von 25 %, Waisenrenten für Kinder bis zu 18 Jahren von 10—30 % des Gehaltes des Mannes, bezw. Vaters; Doppelwaisen noch 50 % mehr.

Nach der letzten Jahresrechnung der Kasse per 1910 beziffert sich das Fondsvermögen auf Fr. 670,910, gleich Fr. 30,110 mehr als im Vorjahr. An Beiträgen sind verzeichnet: Fr. 11,000 und an Leistungen der Mitglieder Fr. 5031; an Pensionsleistungen an Mitglieder und deren Hinterlassene: Fr. 14,540.

Auch hier sind in neuester Zeit durch einen Einzelnen an die kantonalen Erziehungsbehörden Schritte eingeleitet, um durch erhöhte Beitragsleistungen der Kontribuenten: Staat und städtische Korporationen, wie auch der Mitglieder selbst, eine Erhöhung des bisherigen Rentenbetrages zu ermöglichen.

In nicht ebenso günstiger Lage wie die Lehrkörper der Kantonsschule befindet sich, wenigstens zurzeit noch, das numerisch weniger zahlreiche Lehrpersonal des kantonalen Lehrerseminars Mariaberg, dessen Mitglieder zurzeit dem Verbands der Pensionskasse der Volksschullehrer angegliedert sind, immerhin mit der Ergänzung, dass ein durch alljährliche Budgetbeiträge des Kantons geäufter und per Ende 1909 sich in seinem Vermögensbestande auf Fr. 12,896 beziffernder Spezialpensionsfond für die sukzessive Verbesserung der Pensionsverhältnisse dieses Lehrkörpers geschaffen worden ist. Bereits besteht auf Grund eines Gutachtens von alt Konrektor Güntensperger ein Entwurf von Pensionsstatuten vom 27. Dezember 1910, die eine anrechenbare Besoldung von Fr. 4000, einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 4700 und Mitgliederbeiträge von Fr. 70 vorsehen. An Leistungen nimmt der Entwurf in Aussicht: Alterspension bei 65 Altersjahren: 50 % (Fr. 2000); Invalidenpension 8—33 %, Witwenpension Fr. 750 und Fr. 250 für jedes Waisenkind, im Maximum Fr. 2000.

Im Unterschied zu den Lehrern des Lehrerseminars erfreut sich der Lehrkörper der jüngsten höheren Lehranstalt, der kantonalen *Verkehrsschule* in St. Gallen, auf Grund von Statuten vom 14. Februar 1908 schon jetzt geordneter und befriedigender Pensionsverhältnisse.

Die als staatliches Institut mit obligatorischer Beitrittspflicht aller Lehrer der Verkehrsschule ins Leben gerufene Pensionskasse wird alimentiert durch Beiträge des Staates und der Mitglieder. Ersterer leistet

neben einem Beitrage von 80 % an den zur Zeit der Gründung der Kasse (1. Januar 1908) erforderlichen Deckungsfonds jährliche Beiträge von 6 % der für die Mitglieder anrechenbaren, d. h. bis zum Betrage von Fr. 5000 sich belaufenden Besoldungen, im Jahre 1909 die Summe von Fr. 5600. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag von 4 % der anrechenbaren Besoldung, ferner ein Drittel von eintretenden Besoldungserhöhungen und von neueintretenden über 30 Jahre alten Lehrern ein Eintrittsgeld von 2 % der anrechenbaren Besoldung für jedes Jahr über das 25. hinaus. An Leistungen der Kasse gegenüber den Mitgliedern sind vorgesehen:

- a) eine Altersrente von 50—60 % der anrechenbaren Besoldung nach vollendetem 60.—65. Altersjahr.
- b) eine Invalidenrente vor Eintritt ins 60. Lebensjahr von 20—50 % des Gehaltes, ansteigend von 25—60 Altersjahren.
- c) nach vorausgegangener wenigstens zweijähriger Dauer der Ehe eine Witwenrente von 20 % und eine Waisenrente von 10—30 % des letzten anrechenbaren Gehaltes des Mannes, bezw. Vaters, und bei Doppelwaisen das doppelte. Bei Wiederverheiratung wird die Witwe mit einer einmaligen Aversalsumme von 20—40 % des letzten anrechenbaren Gehaltes abgefunden.

Dem Pensionsinstitut, das übrigens erst seit 2 Jahren besteht, ist noch keine Leistungspflicht erwachsen; sein Vermögensbestand per Ende 1910 beziffert sich auf Fr. 32,552.

An der Seite der Verkehrsschule mag an dieser Stelle auch die früher mit ihr verbundene, seit 1904 aber als separate Lehranstalt weitergeführte und in die ausschliessliche Verfügung der *städtischen* Korporationen übergegangene *Handelsakademie* (nunmehrige Handelshochschule) Erwähnung finden, deren leitende Behörden in fürsorglicher Weise ebenfalls bereits für Schaffung eines Pensionsinstituts für ihren Lehrkörper gesorgt haben.

Diese Kasse, deren Statuten von einer anrechenbaren Besoldung von Fr. 4500 ausgehen, belastet ihre Mitglieder, als welche sämtliche Hauptlehrer einzutreten verpflichtet sind, mit einer Jahresprämie von 3 % der anrechenbaren Besoldung und bei Gehaltserhöhungen für 4 Monate mit dem Betreffnis dieser Erhöhung, ebenso neueintretende Mitglieder von über 30 Jahren mit einer einmaligen Einzahlung von 2 % des Gehaltes für jedes Jahr über das dreissigste. Die Schulkasse hinwiederum leistet 7 % Jahresbeitrag sowie die gleichen Eintrittstaxen und Besoldungserhöhungsanteile wie die Mitglieder. An Leistungen der Kasse sind hinwieder vorgesehen:

- a) *Altersrenten* nach 35 Dienst- und jedenfalls 65 Altersjahren: 65 % der anrechenbaren Besoldung, also höchstens Fr. 2925.
- b) *Invalidenrenten* vor dem 35. Dienst- bzw. 65. Altersjahr: 15—65 % der Besoldung, abgestuft von 1—35 Dienstjahren.
- c) *Witwenpension* bis 50 % der Mannspension und *Waisenpensionen* für Kinder unter 18 Jahren 20—100 % der Witwenpension; Ganzwaisen das doppelte. Bei Rücktritt werden die ganzen Einlagen ohne Zins zurückbezahlt.

Wir verlassen damit diese begreiflicher Weise nur summarisch gehaltene und auf das wesentlichste beschränkte Übersicht über die im Kanton St. Gallen zugunsten des auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes auf untern und obern Schulstufen tätigen Lehrpersonals, wobei der Eindruck wohl kaum ein unberechtigter sein dürfte, dass auf diesem bedeutungsvollen und wichtigen Verwaltungsgebiete, unter tatkräftiger Mitwirkung von Staat, Gemeinde und Beteiligten, in wirksamer und wohlwollender Weise für die ökonomische Sicherstellung des Lehrpersonals Vorsorge getroffen ist, in einem Umfange, wie dies wohl noch lange nicht bei allen andern Schweizerkantonen der Fall ist.

Neben den Lehrern haben sich noch zwei andere Kategorien von Funktionären der öffentlichen Staats- und Gemeindeverwaltung der unterstützenden Fürsorge des Staates zu erfreuen: die *Landjäger* und die *Förster*. Zeitlich beinahe ebenso weit zurück wie die evangelische Lehrerpensionskasse, nämlich in das Jahr 1835 reicht die Gründung der *staatlichen Landjägerinvalidenkasse*, die der Kleine Rat, im berechtigten Hinblick auf die mit der Ausübung des Landjägerdienstes verbundenen speziellen Gefahren und auf die Notwendigkeit der Gewinnung tüchtiger junger Männer, durch jährliche Beitragsleistungen des Staates ins Leben rief. Nach einer erstmaligen weiteren Ausgestaltung durch Gesetz und Dienstreglement für das Landjägerkorps vom Jahre 1887 hat dieses Institut in neuerer Zeit durch ein Nachtragsgesetz vom Jahre 1905 und entsprechende Teilrevision des Dienstreglementes (G. S., Bd. IX n. F., Nr. 33 und 34) eine abermalige finanzielle Kräftigung und Erweiterung erfahren (s. Botschaft des Regierungsrates, A.-Bl. 1904 I. S. 433).

Nach der nunmehrigen Ordnung der Dinge leisten die Angehörigen des Landjägerkorps als Mitglieder für jeden Monat 1, d. h. jährlich 12 Tagesgehälter und ein Eintrittsgeld von Fr. 15, andere Zutrittsberechtigte Beamte (Standesweibel und sonstige frühere Angehörige des Korps) wenigstens 12 mal 6 Franken als Normaltaglohn und Fr. 15 Eintrittsgeld, total ca.

Fr. 7500 per Jahr. Die Leistungen des Staates werden alljährlich am Budget normiert, zurzeit Fr. 5000. Als Leistungen der Kasse sind vorgesehen:

Als Invalidenpension: 50—60 % des Gehaltes.

Als Witwen- und Waisenpension: für Witwen ohne Kinder 30—60 %, für Witwen mit Kinder 40—80 %, für Waisen allein 40—80 % der Invalidenpension des Mannes, bzw. Vaters, alles nach den konkreten Verhältnissen und dem Ermessen des Regierungsrates.

Der Vermögensbestand des Instituts erzeugt laut Staatsrechnung pro 1910 den Betrag von Fr. 214,843; an Pensionen wurden verabfolgt: Fr. 17,964.

Noch erübrigt uns endlich, einer ähnlichen neugegründeten st. gallischen Pensionskasse für das kant. *Forstpersonal* zu gedenken, veranlasst durch die Bestimmungen des neuen eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzes von 1902 und 1903, wonach ein Teil der vom Bunde ausgerichteten Bundesbeiträge an die Besoldung des Forstpersonals zur Alimentierung einer Pensionskasse Verwendung finden soll. Die Regelung, welche das Institut durch die Statuten vom 24. Mai 1907 (Ges. Sammlg. Bd. IX n. F., Nr. 70) erfahren hat, basiert auf folgenden wesentlichen Bestimmungen: Persönliche Leistungen haben die Mitglieder nicht zu prästieren, dafür fallen 50 % der erwähnten Bundessubvention in die Kasse; der Staat dekretiert jährlich eine Maximalsubvention von Fr. 2500. Als Leistungen der Kasse sind vorgesehen:

Eine Alterspension bei 65 Alters- und 30 Dienstjahren mit 50 % der durchschnittlichen Besoldung.

Als Invalidenpension: vor Ablauf der 10jährigen Karenzzeit: einmalige Abfindung; nach 10 Jahren: 25—50 % der Besoldung.

Witwenpension: 12.5—25 % der Besoldung.

Waisenpension: 10—30 %, Ganzwaisen 20—50 % der Besoldung.

Bei Rücktritt: Rückzahlung von 60 % der Einzahlungen aus der Bundessubvention.

Der erst kurze Zeit — seit 1907 — dauernde Bestand der Kasse lässt den bescheidenen Vermögensstatus pro Ende 1910 mit Fr. 52,951 begreiflich erscheinen; Pensionen sind 1909 keine zur Ausbezahlung gelangt, der Bundesbeitrag-Anteil hat sich auf Fr. 6802, der kantonale Beitrag auf Fr. 2500 beziffert.

Der Vollständigkeit halber ist unter den für die ökonomischen Interessen der Beamten geschaffenen Einrichtungen auch noch das Gesetz betr. die *Haftpflicht des Staates für Unfälle kantonalen Beamter, Angestellter und Arbeiter* vom November 1905 zu erwähnen, durch welches, anlehnend an ähnliche gesetzgeberische Einrichtungen in den Kantonen Zürich und

Glarus, alle im Dienste der Staatsverwaltung stehenden Funktionäre, seien es Beamte, Angestellte oder Arbeiter, nicht bloss wie bisher einzelne Kategorien dieses Personals, nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Unfallhaftpflicht, immerhin bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 8000 (nicht bloss Fr. 6000, wie das Bundesgesetz zurzeit vorsieht), auf Staatskosten, d. h. durch Selbstversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen sicher gestellt sind. Zur Deckung der hieraus entstehenden Ausgaben wird ein kantonaler Haftpflichtfond gebildet, der durch jährliche im Budgetweg bestimmte Einlagen — zurzeit Fr. 7000 — laut Staatsrechnung pro 1910, geäuft wird. Der Bestand des Fonds bezifferte sich Ende 1910 auf Fr. 32,695; an Unfallentschädigungen sind Fr. 7203 verausgabt worden. Für nähere Ausführungen ist auf die Botschaft des Regierungsrates (Amtsblatt 1905, II, S. 617) zu verweisen.

b) Vorarbeiten für eine allgemeine kantonale Beamtenhülfskasse.

Noch nicht so weit vorgeschritten wie ihre Amtskollegen der genannten öffentlichen Verwaltungsgebiete sind in der Ausgestaltung der Einrichtungen der Beamtenfürsorge die Funktionäre der allgemeinen kantonalen und kommunalen Verwaltung, in letzterer Beziehung die Stadt St. Gallen ausgenommen. Immerhin hat die Überzeugung von der hohen Wünschbarkeit und Berechtigung der Bestrebungen auf Schaffung solcher Hülfsseinrichtungen auch in diesen erweiterten Kreisen der Beamtschaft, die ja in nicht geringerem Grade ihre Kenntnisse und ihre Zeit in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen haben, Wurzel gefasst und zu verschiedenen vorbereitenden Schritten und Vorarbeiten in dieser Richtung geführt. Schon in den ersten Jahresversammlungen der kantonalen Amtsbürgschaftsgenossenschaft (1902 und 1903) hat der Ruf nach Gründung einer allgemeinen Beamtenhülfskasse anlässlich der Behandlung einer bezüglichen Anregung von Kantonschemiker Dr. Ambühl sympathische Aufnahme und Unterstützung gefunden und ist zur Weiterverfolgung des Vorhabens eine besondere Spezialkommission niedergesetzt worden, die sich ihrerseits behufs Erlangung eines fachmännischen Projektes mit Dr. Renfer, damals Professor der Versicherungswissenschaft an der Handelsakademie St. Gallen, nunmehr Experte des eidgenössischen Versicherungsamts, in Verbindung setzte. Im November 1904 wurde eine von Kantonsrat Dr. Lengweiler und 14 andern Mitgliedern des Grossen Rates eingereichte Motion, womit der Regierungsrat beauftragt wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht im Interesse der kantonalen Verwaltung eine allgemeine

Pensions- und Hülfskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons, eventuell mit Einschluss der Bezirks- und Gemeindebeamten, anzustreben sei, vom Grossen Rat im Einverständnis des Regierungsrates erheblich erklärt und von letzterm das Polizei- und Militärdepartement (Regierungsrat Dr. Mächler) mit der weitem Verfolgung der Angelegenheit betraut. Im Auftrage des genannten Departements und auf Grund einer vom letztern veranstalteten Enquête über die Zahl und die Alters- und Familien- und Besoldungsverhältnisse des für eine solche Kasse in Frage kommenden Beamtenpersonals befasste sich sodann als Experte Prof. Dr. Renfer mit der Ausarbeitung eines Projektes und Statutenentwurfes, der die Grundlage der weitem Beratungen bildete. Das Projekt, das als wissenschaftliche Beilage zum VIII. Jahresbericht der Handelsakademie für das Jahr 1906/07 weitem Interessenten ebenfalls zugänglich gemacht worden ist, hat auch in andern Kreisen, die der Frage der Beamtenfürsorge ihr Interesse zuwenden, so vorab anlässlich der Delegiertenversammlung des schweizerischen Städteverbandes in Schaffhausen im Jahre 1907 ¹⁾ eine günstige und sympathische Aufnahme gefunden, als eine Lösung des Problems, die in glücklicher Weise die Mitte halte in der finanziellen Belastung der beiden zur Beitragsleistung heranzuziehenden Faktoren: der öffentlichen Verwaltung einerseits und des Beamtenpersonals anderseits, und die einen weitem Vorzug aufweise in der Miteinbeziehung des *Arbeiterpersonals*. Aufgebaut auf dem Gedanken der obligatorischen Beitrittspflicht *aller* im Momente der Kassaentstehung im Staatsdienste stehenden Funktionäre, auch der an Alters- und Dienstjahren bereits vorgerückten, deren Einkaufssumme vom Staate zu tragen wäre, und ausgehend von einem anrechenbaren Besoldungsbetrage von Fr. 3000 sieht das verdienstliche Projekt in Hauptsachen folgende organisatorische und finanzielle Grundlinien vor:

A. Leistungen der Mitglieder:

1. Eine jährliche Prämie von 5 % der anrechenbaren Besoldung.
2. Ein einmaliges Eintrittsgeld von 3 % des Gehalts bei Beamten im definitiven Anstellungsalter von unter 30 Jahren. Über 30 Jahre alte Mitglieder bezahlen 2 % der Besoldung für jedes Jahr über 30, bei über 50 Jahre alten Bediensteten entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme und Nachzahlung.
3. Bei Besoldungserhöhungen bis zu Fr. 3000 den Erhöhungsbetrag für 4 volle Monate.

¹⁾ Vgl. das mehrerwähnte Referat Isler am Städtetag 1907.

B. Leistungen des Fiskus:

Ordentlicher Jahresbeitrag von $5\frac{1}{2}\%$ der Besoldung, daneben die gleichen Eintrittsprämien wie die Beamten über 30 Jahre und ebenso die nämlichen Besoldungserhöhungsanteile wie die Mitglieder.

C. Als Leistungen der Kasse sind vorgesehen:

1. Eine Alterspension von 60% der Besoldung bei 70 Lebens- oder 50 Dienstjahren.
2. Eine Invalidenpension, ansteigend von 10 — 60% der Besoldung von 1 — 35 Dienstjahren; 60% bildet das Maximum. Nach dem 65. Altersjahr kann der Regierungsrat den Rücktritt verlangen.
3. Für Witwen: 50% der Pension des Mannes bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung; bei letzterer Abfindung mit dreifacher Jahrespension.
Für Waisen: Halbweisen unter 18 Jahren je $\frac{1}{2}$ der Witwenpension, zusammen aber nicht mehr als diese; Ganzweise das Doppelte der Halbweisen.
4. Rückzahlung bei freiwilligem Rücktritt: Alle ordentlichen Einlagen ohne Zins.

Der Wiedereintritt in die Kasse ist möglich gegen Rückzahlung der Abgangsentschädigung mit Zins und Zinzeszins zu $3\frac{1}{2}\%$.

Für alle grösseren Leistungen der Mitglieder sind Zahlungsvergünstigungen im Sinne der Gewährung von Ratazahlungen oder einmaliger Vorausbezahlung von 4% Zins vorgesehen.

Dies die wesentlichen Grundbestimmungen des Projektes Dr. Renfer. Es wird niemand in Abrede stellen, dass letzteres eine glückliche und wohlwollende Verwirklichung der Pensionsfrage für die Beamten-schaft des Kantons und der Gemeinden in sich schliessen würde. Was aber seiner Realisierbarkeit wohl noch auf lange Zeit hindernd in den Weg treten dürfte, das ist die weitgehende finanzielle Belastung, die auf Grund der damals vorgenommenen Enquete über den Status der Beamten-schaft — es handelt sich um zirka 800 Funktionäre mit zirka 150 „ältern“, d. h. über 50 Jahre alten Funktionären — sowohl den Kassamitgliedern als auch dem kantonalen Fiskus auferlegt werden müsste.

Das Projekt ist denn auch, namentlich mit Rücksicht auf den soeben erwähnten finanziellen Gesichtspunkt, einstweilen von den staatlichen Behörden nicht weiter verfolgt worden, wozu noch der weitere Umstand beigetragen hat, dass der Kanton inzwischen der Frage der Schaffung einer allgemeinen kantonalen Altersversicherung sich zugewendet und durch gesetzliche Kreierung eines allgemeinen Versicherungsfonds die disponiblen staatlichen Hilfsmittel in erster Linie für dieses an sich zweifelsohne ebenfalls in hohem Masse zu begrü-

sende Projekt sozialer Fürsorge in Anspruch genommen worden sind.

Gleichwohl ist die Frage der Beamtenfürsorge nicht ruhen geblieben, indem auch die in erster Linie mitinteressierte Beamten-schaft derselben ihr Interesse zugewendet hat durch den als ihr Organ 1908 gegründeten „Verband st. gallischer Staats- und Gemeindebeamter“, der die Vorbereitung und Förderung einer allgemeinen Beamtenpensionskasse für die Beamten des Kantons, mit Einschluss derjenigen der Bezirke und Gemeinden, in den Vordergrund seiner statutarischen Aufgaben gestellt hat.

Der ausgesprochene Charakter der Angelegenheit als einer *Finanzfrage* par excellence hat es dem Vorstand des Beamtenverbandes nahe gelegt, analog dem anderwärts eingeschlagenen Verfahren, an die Hilfeleistung des Staates zur Anlegung und sukzessiven Äufnung eines *Pensionskassafonds* zu appellieren.

Ein erstmaliges Gesuch um Aufnahme eines Budgetpostens von Fr. 10,000 fiel, wie manche andere Bestrebungen, der Ungunst der kantonalen Finanzlage zum Opfer und auch ein weiteres Gesuch, eine von der Leitung der Kantonalbank für eine Pensionskasse des Kantonalbankpersonals in Reserve gestellte und inzwischen (d. h. Ende 1910) auf zirka Fr. 102,000 angestiegene Summe schon jetzt als Grundstein für eine allgemeine Beamtenpensionskasse zu deklarieren und festzulegen, war für einmal nicht von vollem Erfolg begleitet. Immerhin resultierte aus konferenziellen Verhandlungen mit Vertretern des Regierungsrates eine Schlussnahme des letztern vom 12. August 1910 (Amtsblatt 1910, II, 250), womit sich der Regierungsrat zur Flüssigmachung staatlicher Hilfsmittel, insbesondere des erwähnten Reservekapitals, bereit erklärte, „wenn das Projekt einer allgemeinen Beamtenpensionskasse in nicht allzu ferner Zeit mehr abgeklärt und der Verwirklichung näher gerückt wird. Dazu gehört — führt der Regierungsrat aus — dass unter den künftigen Kassamitgliedern selbst, zum grösseren Teil wenigstens, Zustimmung zu einem auch für den Staat annehmbaren Projekte bewiesen, und ferner, dass die Beschaffung der Mittel auch von seiten der Kassamitglieder ausser Zweifel gesetzt ist.“

Diese Schlussnahme der Oberbehörde bildet nun die massgebende Wegleitung und den Ausgangspunkt für die weitere Verfolgung der Angelegenheit. Nach beiden in diesem Regierungsratsbeschluss bezeichneten Richtungen, einesteils der Aufstellung eines für alle Beteiligten möglichst akzeptablen Projektes und anderseits der Beibringung finanzieller Leistungen aus den Kreisen des interessierten Personals zur Anlage eines Hilfskassenfonds, hat der Vorstand des Beamtenverbandes seither nach Möglichkeit die Förderung der

Hilfsskassabestrebungen sich angelegen sein lassen, und hierbei tunlichst den gegebenen Faktoren und Verhältnissen Rechnung zu tragen sich bemüht.

Was zunächst die Aufstellung eines Hilfsskassenprojektes betrifft, so ist aus seinen Beratungen ein vom 22. Dezember 1910 datierter und sodann weitem Kreisen der Beamenschaft unterbreiteter *Statutenentwurf* hervorgegangen, bei dem der Vorstand hauptsächlich von folgenden grundsätzlichen Erwägungen und Richtlinien ausgegangen ist.

1. In *organisatorischer* Hinsicht spielt bei allen derartigen Institutionen die Frage eine Hauptrolle, ob der Beitritt zu dieser Hülfeinrichtung für alle Angehörige des öffentlichen Beamten- und Angestelltenstandes mit definitivem Charakter, sei es ganz allgemein, oder innert einer bestimmten Altersgrenze, *obligatorisch* erklärt oder der freien Entschliessung der betreffenden Interessenten anheimgestellt bleiben soll. Erfahrungsgemäss stellen sich alle Beamtenpensionskassen, deren nähere Einrichtung wir kennen gelernt haben, in der einen oder andern Form auf den Standpunkt des *Obligatoriums*, und mit übereinstimmender Entschiedenheit betonen jeweilen auch die beigezogenen versicherungstechnischen Fachmänner in ihren Gutachten, gegenüber abweichenden Bestrebungen, die namentlich in den Kreisen des Personals sich ab und zu bemerkbar machen, die Notwendigkeit der Festhaltung dieses Standpunktes — und zwar ohne Zweifel mit vollster Berechtigung.

Im allgemeinen, sagt Dr. Gubler in einer kurzen Begutachtung des Aargauer Projektes, gedeihen Versicherungsgeschäfte, und als solche müssen auch Pensionskassen betrachtet werden, um so besser, je grösser der Kreis der Beteiligten ist, weil der Verlauf dann von Zufälligkeiten weniger abhängig ist, also den in den Berechnungen angenommenen Durchschnitt, dem sogenannten Gesetz der grossen Zahlen, besser entspricht. Wo nun der Kreis der zu Versichernden an sich schon verhältnismässig klein ist, so darf man es nicht darauf ankommen lassen, wer der Versicherung beitreten wolle und wann dies zu geschehen habe. Jeder einzelne Versicherte müsste in solchem Falle besonders eingerechnet werden, man könnte nicht die Gesamtheit der Versicherten als ein Ganzes betrachten und die Prämien so bestimmen, dass sie für Beamte mit gleichem anrechenbarem Gehalte auch gleich hoch ausfielen. Alter und Altersunterschied zwischen Mann und Frau, Zahl und Alter der Kinder, wohl auch der Gesundheitszustand, müssten bei jedem einzelnen Eintretenden besonders berücksichtigt und berechnet werden, was die Verwaltung ausserordentlich erschweren müsste. Zudem würden erfahrungsgemäss gerade jüngere Beamte und Angestellte, von der naheliegenden

Argumentation ausgehend, dass ihnen zugunsten ihrer ältern Kollegen schwerere Prämienleistungen überbunden werden, der Kasse vielleicht fern bleiben; in spätern Jahren würden dann die Prämien so hoch, dass trotz Staatsbeitrag der Eintritt nicht mehr möglich würde. Eine einheitliche Durchschnittsprämie, die sich in mässigen Grenzen hält und nur vom Gehalt abhängig ist, ist nur möglich, wenn der Beitritt obligatorisch ist. Das *Obligatorium* zu erklären, liegt also durchaus im Interesse der von Anfang an lebensfähigen Gestaltung der Institution.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes durchaus zugegeben, ist nun aber für die Realisierung des Projektes die *Form*, in welcher der Gedanke des Obligatoriums zum Ausdruck gebracht werden soll, von keineswegs untergeordneter Bedeutung.

Erwägungen vorwiegend praktischer und opportunistischer Art haben bei Aufstellung des Projektes zu dem Gedanken geführt, dass es zweckmässiger und im Interesse eines gesicherten Zustandekommens des Projektes — wenigstens für den Anfang — vorteilhafter sein dürfte, von der Beschreitung des *gesetzgeberischen* Weges Umgang zu nehmen, dessen Fährlichkeiten und Klippen erfahrungsgemäss — man denke an die Abstimmungen über das eidgenössische Pensionsgesetz vom Jahre 1891 und über das kantonale Gesetz betreffend die Pensionskasse für die Kantonsschullehrer — zumal bei der weitverbreiteten „Gesetzesmüdigkeit“ des Volkes gerade für Vorlagen der in Frage stehenden Art verhängnisvoll werden könnten, und dessen *erfolglose*, mit einem ablehnenden Volksentscheid abschliessende Begehung alsdann eine Lahmlegung des Projektes für lange Zeit bedeuten müsste. Dieser Standpunkt darf mit um so grösserer Berechtigung vertreten werden, als auch auf einem andern, einwandfreien und zugleich gesicherteren Wege die unbestreitbaren, ja unerlässlichen Vorteile des Obligatoriums, wenn auch indirekt, ebenfalls erreicht werden können. Es kann dies dadurch geschehen, dass die Hilfsskasse grundsätzlich und formell auf dem Boden der Freiwilligkeit, als privatrechtliche Genossenschaft konstituiert, und dass durch Beschluss der zuständigen kantonalen bzw. kommunalen Wahlbehörden die von letztern vorzunehmenden Neu- oder Erneuerungswahlen an den *Vorbehalt* und die *Bedingung* des Beitrittes des Gewählten zur Hilfsskasse geknüpft werden — eine organisatorische Grundlage, auf der in neuerer Zeit (1908) auch die in vorstehenden Ausführungen erwähnte *aargauische* Beamtenpensionskasse aufgebaut und errichtet worden ist. — Diesem Vorgehen hat sich aus den gleichen Erwägungen heraus, wie sie im Kanton Aargau massgebend waren, auch der st. gallische Statutenentwurf vom 22. Dezember 1910 angeschlossen.

2. Darüber, dass eine st. gallische Beamtenhülfskasse als reine Pensionskasse, die, wie z. B. diejenige des Kantons Baselstadt, ohne Beiträge der Beamten selbst, durch den Staat allein alimentiert werden soll, *nicht* zur Realisierung gelangen könnte, bedarf es wohl keiner einlässlichen Ausführungen. Abgesehen davon, dass die Zustimmung der obersten Behörden zu einer solchen Kasse aus berechtigten Gründen nicht zu erwarten ist, hat es zudem seinen innern Vorteil, wenn das Beamtenpersonal selbst auch zur Leistung von finanziellen Opfern an eine solche Institution herbeigezogen wird. Die Leistungen der Kasse erhalten dadurch um so mehr den Charakter eines nicht nur durch Pflichterfüllung, sondern auch durch eigene Beitragsleistung wohlverdienenen Rechtes und verlieren denjenigen eines von Gnaden wegen geleisteten Almosens.

3. Was Umfang und Ausdehnung der *Mitgliedschaft* betrifft, so ist letztere, wie bereits eingangs bemerkt, zu beschränken auf dasjenige Angestelltenpersonal, dessen Tätigkeit in öffentlichen Diensten einer eigentlichen *Lebensstellung* an sich trägt, nicht eines blossen Nebenamtes, das Zeit und Arbeitskraft seines Inhabers nur in sekundärem Umfange in Anspruch nimmt. Für Funktionäre letzterer Art, die sich ihre Existenz durch eine anderweitige berufliche und gewerbliche Tätigkeit vielfach erfolgreicher gestalten können, als ihre ständig in Funktion stehenden Kollegen, liegt nicht in gleichem Grade Bedürfnis und Berechtigung zu staatlicher Fürsorge vor, wie für die letztern.

Umgekehrt rechtfertigt es sich vollauf, diese Fürsorgepflicht nicht bloss auf das Personal der *Beamten* und *Angestellten*, d. h. desjenigen Personals der Staats- und Gemeindeverwaltung zu beschränken, welches sich in vorwiegend geistiger Tätigkeit im wesentlichen mit den mehr formalen administrativen und richterlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu befassen hat, sondern die Vorteile dieser Einrichtung auch den ständig angestellten *Arbeitern* zuzuwenden und überhaupt der Ausgestaltung der Kasse, namentlich was die Festsetzung der Beiträge anbetrifft, mehr die Bedürfnisse und Lebensverhältnisse des den untern und mittleren Volksklassen angehörenden Personals, als diejenigen der höheren Beamten zugrunde zu legen. Die Folgen der im Laufe der letzten Jahre auf allen Gebieten zutage tretenden Verteuerung der Lebenshaltung — Mietzinse, Lebensmittel usw. — lasten ja besonders schwer gerade auf den unbemittelten Volksklassen, zu denen auch die im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehenden untern Angestellten und Arbeiter gehören, und ihnen sollen daher auch in erster Linie die sozialen Hülfsinstitutionen des Staates zudienen. Wenn damit auch die Wünsche und Hoffnungen der

oberen Beamtenkategorien vielleicht nur in bescheidenem Umfange zur Verwirklichung gelangen, so dürften hieraus dem Projekte voraussichtlich um so weniger Schwierigkeiten erwachsen, als es der letztgenannten Beamtengruppe selbstverständlich unbenommen bleibt und auch am ehesten möglich ist, aus privaten Mitteln noch für eine weitergehende Fürsorge, auf dem Wege der Lebens- oder Rentenversicherung, bedacht zu sein.

Sowohl vom Interessenstandpunkte der Pensionskasse selbst, als der Gemeindeverwaltung und deren Personal, ist es zu begrüssen, wenn im gleichen Rahmen und mit den gleichen Vorbehalten, wie den Staatsbeamten auch den *Gemeindebeamten* der Zutritt zur Kasse eröffnet wird, unter der Voraussetzung, dass dann von seiten der betreffenden Gemeinde die nämlichen Leistungen übernommen werden, wie von seiten des Staates für die kantonalen Angestellten. Seitdem im Verlaufe der neuzeitlichen Entwicklung durch die gewaltigen Fortschritte der Technik und der Verkehrsmittel, nicht nur die Aufgaben des Staates, sondern auch der Gemeinden eine ausserordentliche Steigerung erfahren haben, ist auch das kommunale Beamten- und Angestelltenpersonal, zumal in grösseren verkehrs- und industriereichen Ortschaften, in ständiger Vermehrung begriffen und erwächst dadurch auch den Gemeinden, wenn sie anders ihrer Aufgabe gerecht werden wollen, die wenigstens moralische Pflicht zur Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für ihr Personal. Grössere städtische Gemeinwesen sind in der Lage, das durch Anlegung eigener Kassen zu tun, was denn auch, wie wir gesehen haben, in einer Reihe von Städten: Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen bereits geschehen oder anderswo, wie in Zürich und Luzern, in Vorbereitung begriffen und der Verwirklichung nahe gerückt ist. Kleinere Gemeinden, die nicht über die gleichen finanziellen Hilfskräfte verfügen, müssen sich anderweitig behelfen und fänden die beste Gelegenheit dazu durch den Anschluss an eine kantonale Kasse. Dass damit zugleich auch den Interessen der letzteren gedient wäre, ist einleuchtend, da eine Kasse um so besser prosperiert, je breiter die Basis ist, auf der sie aufgebaut ist und je mehr sie dadurch den Fluktuationen und Einwirkungen des Zufalles entzogen wird.

Eine wichtige und zugleich schwierige Frage bei der Gründung der Beamtenhülfskassen ist erfahrungsgemäss die, wie es gehalten sein soll mit der Aufnahme der sogenannten „*Alten Mitglieder*“, d. h. denjenigen, welche schon in vorgerückteren Lebensjahren stehen und daher für die Leistungsfähigkeit der Kasse das grösste Risiko darstellen.

Speziell für die Gründung einer kantonalen st. gallischen Pensionskasse ist die Frage von keineswegs

zu unterschätzender Bedeutung, angesichts der verhältnismässig hohen Zahl älterer Funktionäre, sagen wir von solchen, welche das 50. Altersjahr bereits erreicht haben. Nach einer im Jahre 1904 durch das kantonale Polizeidepartement aufgenommenen und dem Projekte von Prof. Dr. Renfer zugrunde gelegten Erhebung über den damaligen Stand des kantonalen Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonals, Angaben, die im wesentlichen wohl auch heute noch zutreffen, jedenfalls aber nicht günstiger geworden sind, haben sich folgende Zahlen ergeben¹⁾.

Die *Gesamtzahl* aller in Betracht gezogenen Angestellten, mit Einbezug der alten und ältesten Jahrgänge, beziffert sich auf 813, wovon 372 ledige, 402 verheiratete und 39 verwitwete oder geschiedene. Davon standen im Alter bis zu 40 Jahren: total 516, wovon 327 ledige, 183 verheiratete und 6 geschiedene; im Alter bis zu 50 Jahren: total 661, wovon 356 ledige, 292 verheiratete und 13 verwitwete oder geschiedene. Funktionäre im Alter von *über 50 Jahre* gab es also 152, wovon 16 ledige, 110 verheiratet, 26 geschieden oder verwitwet, solche im Alter von über 40 Jahren sogar 297, wovon 45 ledig, 219 verheiratet und 33 verwitwet oder geschieden. Ziemlich günstiger liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Alterskategorien im Beamtenpersonal der Stadt St. Gallen, das laut einem Gutachten des Gemeinderates St. Gallen vom November 1908 unter zirka 600 Funktionären, deren nur 77 im Alter von über 50 Jahren gezählt hat. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass gerade diese älteren Funktionäre mit ihren bald fällig werdenden Ansprüchen die Kasse besonders intensiv belasten. Je älter der Mensch wird, um so mehr ist er der Krankheit und der Erwerbsunfähigkeit ausgesetzt, um so wahrscheinlicher wird die baldige Notwendigkeit einer Fürsorge für seine Arbeitsunfähigkeit. Mit zunehmendem Alter steigt aber auch die Wahrscheinlichkeit des baldigen Ablebens und damit die Notwendigkeit einer Fürsorge für die Hinterbliebenen. Demnach sind die Kosten der gleichen Leistungen für ein im Durchschnitt jugendliches Personal geringer, als bei einem Bestand älterer Angestellter. So hat sich bei der von Dr. Renfer ausgeführten Berechnung für sein I. Projekt ergeben, dass bei Mitaufnahme aller ältern Beamten zu den gleichen Konditionen wie bei den andern Mitgliedern, die Staatskasse neben den jährlichen Prämienbeträgen eine einmalige Deckungseinlage von ganz erheblichem Betrage zu übernehmen hätte.

So sehr es vom versicherungstechnischen Standpunkte daher begreiflich ist, wenn bei der Gründung von Pensionskassen dieser intensiven Belastung der

letzteren durch die älteren Mitglieder in der einen oder andern Weise Rechnung getragen wird, sei es durch Fernhaltung der höhern Altersgruppen, sei es durch stärkere Belastung derselben mit hohen Einkaufssummen, so wird anderseits der direkte oder indirekte Ausschluss gerade dieser Kategorie des Personals von den Wohltaten der Pensionskasse doch überall als unbillige Härte empfunden und der wenigstens fakultative Zutritt dieser Funktionäre, soweit beobachtet werden kann, bei allen derartigen Neugründungen vorgesehen.

Ein beachtenswerter Vorschlag für die Berücksichtigung der fiskalischen Interessen bei Mitaufnahme des ältern Personals ist in einer neuerlichen Eingabe des eidgenössischen Beamtenpersonals, respektive dessen Initiativkomitees an die Bundesbehörden angeregt worden, der auch bei Inangriffnahme kantonalen Kassen nähere Würdigung verdienen dürfte¹⁾. Nach diesem Vorschlage würde die Hilfskasse mit dem Tage der Gründung das gesamte invalide, bzw. gemäss Statuten unterstützungsberechtigte Personal der kantonalen Verwaltung ab- und zu eigenen Lasten nehmen und unterstützen. Der Kanton hätte dagegen für das Defizit der Hilfskasse *Garantie* zu leisten und solches in der Weise zu decken, dass es zu annehmbarem Zinsfuss verzinst und in jährlichen Beträgen amortisiert würde. Diese Amortisation könnte auf eine beliebig lange Dauer von Jahren verteilt werden und ergäbe, in dieser Weise in die Jahresrechnung eingesetzt, eine weniger schwerwiegende finanzielle Belastung des kantonalen Staatshaushaltes. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass auch eine Reihe bereits bestehender Kassen auf eidgenössischem wie auf kantonalem Gebiete zum Teil schon seit Jahren ihre segensreiche Tätigkeit entfalten, ohne dass das versicherungstechnisch erforderliche Deckungskapital vollständig vorhanden wäre. So arbeitet die Pensionskasse der Bundesbahnen mit einem beträchtlichen Manko des Deckungskapitals. Beispiele gleicher Art aus früherer und neuerer Zeit sind unter anderm die st. gallische städtische Volksschullehrerkasse und die Pensionskasse der Lehrer der Verkehrsschule und wohl auch andere. In solchen Fällen hat eben die *moralische* Garantie des Staates den effektiven Mangel an Deckungskapital zu ersetzen.

4. Von ebenso grosser Bedeutung wie die organisatorische ist die *finanzielle* Seite der Hilfskassenbestrebungen, welch' letztere in ganz ausgesprochenem Grade den Charakter einer Finanzfrage an der Stirne tragen. Wenn bei der Organisation der Beamtenfürsorge nach den versicherungstechnischen Grund-

¹⁾ Siehe: F. Koch, Die Bestrebungen des eidg. Beamtenpersonals für eine Hilfskasse; Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, XVIII, S. 338.

¹⁾ Jahresbericht der Handelsakademie St. Gallen, VIII, S. 54/55.

sätzen des Deckungsverfahrens vorgegangen werden soll, wonach den von einer Hilfskasse übernommenen Verpflichtungen jederzeit in deren Vermögen auch der reelle Gegenwert, das Deckungskapital, gegenüberstehen soll, so muss in erster Linie für eine solide Finanzierung eines solchen Instituts gesorgt werden, und dazu bedarf es der Flüssigmachung reicher finanzieller Mittel. Die Lösung des Problems hat sich daher, wie schon früher angedeutet, nicht in akademisch-theoretischer Abstraktion nach den Wünschen und Erwartungen der beteiligten Interessenten zu richten, sondern auf dem Boden der konkreten realen Verhältnisse das unter obwaltenden Umständen Erreich- und Durchführbare anzustreben, nach dem Grundsatz: „Das Bessere ist der Feind des Guten.“ Darüber braucht es aber im Hinblick auf die dermaligen Verhältnisse des st. gallischen Staatshaushaltes und auf die gewaltig gesteigerten Anforderungen, welche zumal in den letzten Jahren durch die Rheinkorrektion und die Schaffung neuer Verkehrslinien (Rickenbahn und Bodensee-Toggenburgbahn) an den Staat herangetreten sind und noch auf Jahre hinaus sich weiter geltend machen, keine weiteren Ausführungen, um darzutun, dass bei der Aufstellung neuer Postulate und Projekte dieser Finanzlage in weitestgehendem Umfange Rechnung getragen werden muss. Die gegebene Situation macht es daher zu einem Gebot unabweisbarer Notwendigkeit, sich für den Anfang der zu schaffenden Institution mit *bescheidenen* und *niedrigen* Ansätzen zu begnügen. Dabei darf aber trotzdem die zuversichtliche und durch die Erfahrung bestätigte Erwartung mitsprechen, dass die Einrichtung, wenn sie einmal ins Leben getreten ist, weder von den Beteiligten, noch von den staatlichen Instanzen wieder fallen gelassen, sondern vielmehr, dank der ihr innewohnenden Macht des Billigkeits- und Humanitätsgedankens und des in ihr zum Ausdruck gelangenden sozialen Ausgleichs, später zu weiterer gedeihlicher Entwicklung und Ausgestaltung gebracht werde, wie dies auch bei andern Kassen: der Lehrer-, Landjäger-, Kantonsschullehrerkasse usw. in erfreulicher Weise der Fall gewesen ist. In gleichem Sinne ist auch bei zahlreichen andern ähnlichen Bestrebungen auf die strikte Notwendigkeit bescheidenen Masshaltens hingewiesen worden, so beispielsweise in den zutreffenden Worten, mit denen ein vielberufener Fachmann in Versicherungsfragen, Professor Dr. H. Graf in Bern, im Jahre 1904 ein Pensionskassaprojekt des eidgenössischen Personals¹⁾ begutachtet hat.

„Der einzig rationelle Weg“, sagt Dr. Graf, „der bei der Gründung einer solchen Hilfskasse einge-

schlagen werden muss, ist der: mit bescheidenen Leistungen zu beginnen; es wird dies einem Pensionsentwurf von vornherein viele Freunde zuführen, jedenfalls eher, als wenn man gleich von Anfang an grossartig dreinfährt...

„Alle Projekte, die den Mitgliedern grosse Ruhegehalte versprechen, scheitern am Geldpunkt; sie sind totgeborene Kinder.

„Wenn man etwas machen will, so gibt es nur einen Weg: *klein* anzufangen, und da muss sich auch die Solidarität der Beamtenschaft zeigen. Wenn jeder nur auf seinen Fall sieht, so wird nie ein Pensionsgesetz zustande kommen; es wird die Gründung einer rationell funktionierenden Kasse nur möglich sein, wenn jedes Mitglied ein Opfer bringt und der Staat ganz gehörig beispringt.“

Im Rahmen dieser durch die Macht der Verhältnisse vorgezeichneten Reserve sucht sich denn auch der erwähnte Statutenentwurf zu bewegen, sowohl was die an das Personal und an die staatliche Verwaltung zu stellenden Anforderungen, als was die in Aussicht genommenen Leistungen der Kasse an die Mitglieder betrifft. Der für Leistungen und Bezüge überhaupt in Anrechnung zu bringende Besoldungsbetrag wird auf Fr. 3000 (statt auf Fr. 4000) festgesetzt; von Aussetzung einer sogenannten Rücktritts- oder Altersrente wird Umgang genommen; der Maximalbetrag der überhaupt erreichbaren Invalidenpension auf 35 % (statt 50—60 % wie anderswo), somit auf höchstens Fr. 1050 angesetzt; dementsprechend auch die in Aussicht genommene Witwen- und Waisenpension herabgesetzt — bei einer die öffentliche Verwaltung und die Kassamitglieder in gleicher Höhe belastenden Jahresprämie von 4 % nebst Eintrittsgeldern, die sich stufenweise mit höherem Eintrittsalter bis zum Höchstbetrage von 23 % der erreichbaren Besoldung, also Fr. 690 steigern können; — alles im Interesse möglichster Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Kantons sowohl, als der Beteiligten selbst. Weiter hinab kann wohl kaum mehr gegangen werden, wenn eine solche Kasse überhaupt noch den Namen und die Bedeutung einer sozialen Hülfeinrichtung in Anspruch nehmen und verdienen soll.

Soviel in Kürze über die dem nunmehrigen Statutenentwurf zugrunde gelegten wesentlichen Richtlinien, die auch bei einer am 12. März 1911 stattgehabten, von zirka 80 Vertretern des kantonalen und kommunalen Beamtenpersonals aus Stadt- und Landbezirken besuchten Besprechung der Frage nach eingehender Diskussion die einhellige Zustimmung der Versammlung gefunden haben.

Gleichzeitig mit und neben der Vorbereitung der statutarisch-organisatorischen Grundlagen des Projektes haben sich die Organe der Beamtenschaft auch der Einleitung einer finanziellen Aktion zugewendet, um durch

¹⁾ Vgl. Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1904, S. 391.

Gewinnung freiwilliger Beitragsleistungen aus den Kreisen des Personals, als Ausdruck ideeller und reeller Interessengemeinschaft des letztern, und durch Flüssigmachung anderweitiger Hilfsmittel zu möglichst baldiger Anlegung eines Hilfskassenfondes, als der ersten, unabweisbaren Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens, zu gelangen. Nur auf diesem Wege kann in einer nicht allzu fernen Zukunft auf ein Inkrafttreten der Institution, wenn auch anfänglich in bescheidenem Rahmen, gerechnet werden, und ein Hauptgewicht ist auf diesen baldigen, wenn auch bescheidenen *Beginn* zu legen, da mit jedem Jahr längern Zuwartens die rechnerischen Grundlagen des Projektes sich ungünstiger gestalten.

Analog dem Vorgehen des Beamtenpersonals der Stadt St. Gallen bei Gründung ihres Pensionskassainstituts und in Anlehnung an die erfolgreiche Hilfskassaaktion des eidgenössischen Personals ist vorab beabsichtigt, die am Zustandekommen des Instituts in erster Linie interessierten Kreise der Beamenschaft zu Stadt und Land auf die Dauer von 5 Jahren zur Leistung von jährlichen Einzahlungen zugunsten des Hilfskassenfondes in der Höhe von 2 % des anrechenbaren Gehalts (Fr. 3000) und zwar als à Konto-Zahlung an die spätern Prämienleistungen zu veranlassen. Mit erfreulicher Einhelligkeit hat auch dieser Vorschlag die Zustimmung der erwähnten Beamtenversammlung gefunden, worin eine Gewähr dafür erblickt werden kann, dass der Appell an die sozialpolitische Einsicht und an die tatkräftige Opferwilligkeit des Beamtenpersonals auch auf kantonalem Boden nicht ungehört verhallen wird.

Gemäss einmütigem Vorschlage ihres Vorstandes hat auch die jüngst abgehaltene Versammlung der st. gallischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft, getreu ihrer stets bekundeten Sympathie für die Hilfskassabestrebungen, dem zu gründenden Hilfskassenfondes aus ihrem Vermögen eine Subvention von Fr. 10,000 zugewendet und damit einen ersten Grundstein zu diesem Fond gelegt, dem sich, wie zu hoffen steht, das Interesse und die Sympathie der Beamenschaft und weiterer Kreise auch durch gelegentliche finanzielle Vergabungen und Legate zuwenden wird.

Noch gilt es, durch aufklärende und animierende Orientierungsarbeit in immer weitem Kreisen der Bevölkerung wie des Beamtenpersonals die Überzeugung und das Bewusstsein von der sozialpolitischen Berechtigung und Wünschbarkeit der angestrebten Fürsorgeeinrichtungen zu wecken und für die Realisierung dieses schönen sozialen Postulats insbesondere auch den Geist der Solidarität und der tatkräftigen Opferwilligkeit auf den Plan zu rufen. Dann wird, wie zu hoffen steht, im Kanton St. Gallen wie anderwärts, auch von seiten der staatlichen Instanzen den in Frage stehenden Bestrebungen eine gerechte Würdigung sowie wirksame

finanzielle Mithilfe nicht vorenthalten bleiben, und im hohen Interesse des Personals wie der öffentlichen Verwaltung selbst das Postulat zur Verwirklichung gelangen.

* * *

Es mag gestattet sein, die vorstehenden Ausführungen mit den von warmem Interesse für die Sache der Beamtenfürsorge getragenen Worten zu schliessen, mit denen Stadtrat Isler von Winterthur am schweizerischen Städtetag 1907 zu Schaffhausen sein mehrerwähntes Referat über Fürsorgeeinrichtungen für das städtische Angestelltenpersonal zum Abschluss gebracht hat:

„Meine Herren! Wir stehen vor einer Aufgabe allererster Bedeutung für das Wohlergehen und für die Zukunft unseres Volkes. Was besitzt der Mensch Kostbareres als seine Gesundheit und seine Arbeitskraft? Hat er eine beseligendere Hoffnung als das Glück und das Wohlergehen der Seinigen? Verliert er das erstere Gut, so ist auch das andere zerstört. Es gibt heutzutage wenige Güter, die der Mensch nicht gegen allerlei drohende Verluste versichert. Nur die *höchsten* Güter gibt er dem blinden Zufall preis. Es mag manchem allzu drastisch erscheinen, wenn ich sage, dass ich der *Menschenversicherung* dieselbe Sorgfalt und denselben Erfolg wünsche, deren sich die *Viehversicherung* erfreut. Hier gilt es, einen Samen zu säen, der für unser Volk die herrlichsten Früchte tragen wird.“ —

In nicht minder beredten und zutreffenden Worten hat Nationalrat Dr. Müri von Aargau, unter Hinweis auf die in letztem Kanton ins Leben gerufene Institution, den hohen Wert und die Berechtigung der Beamtenfürsorge bei Beratung des eidgenössischen Besoldungsgesetzes im Nationalrat (1909) hervorgehoben, und seine Worte haben wie für den eidgenössischen, so auch für den kantonalen Staat als Arbeitgeber ihre ungeminderte Berechtigung:

„Der Staat hat die moralische Pflicht, seine treuen Diener nicht nur zu belohnen, sondern auch für ihre alten Tage zu sorgen. Denn ihre Besoldungen sind nicht derart, dass sie grosse Ersparnisse anlegen können. Es liegt ja auch im eigenen Interesse des Staates, dass er auf diese Weise durch Sicherstellung der Beamten im Alter ihre Arbeitsfreudigkeit und ihre Pflichttreue hebt, und, abgesehen von den Rücksichten der Humanität, dafür sorgt, dass alte, verdiente Beamte, die ihre Aufgabe nicht mehr zu erfüllen imstande sind, zurücktreten können, ohne in eine Notlage zu geraten.“

Hoffen wir, dass die in diesen schönen Worten zutage tretende, wahrhaft soziale, patriotische und humane Gesinnung in nicht allzu ferner Zeit, dank dem einsichtigen und opferwilligen Zusammenwirken von Staat und Beamtenpersonal, in Bund und Kanton in die Tat umgesetzt werden möge. —